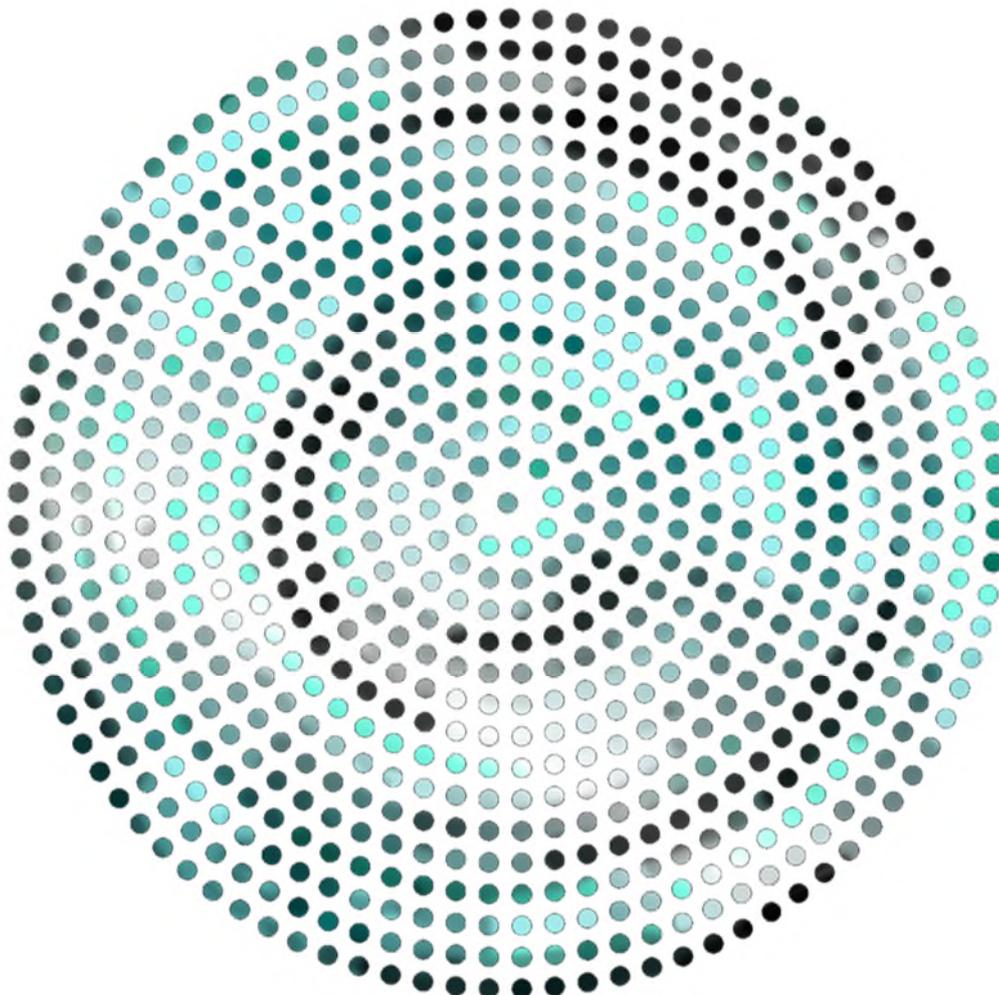


Deloitte.



BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. März 2023

**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
Leoben**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum nichtfinanziellen Bericht und zum Corporate Governance-Bericht und zum Vergütungsbericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	6

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. März 2023

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022/2023

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte.

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Vorstand der
AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
Leoben

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2023 der

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Leoben,
(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung am 7. Juli 2022 der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Leoben, wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. März 2023 endende Geschäftsjahr gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. März 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB; diese gilt daher als große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung, bei der die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr 537/2014 anzuwenden sind.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Es war auch festzustellen, ob eine nichtfinanzielle Erklärung als Bestandteil des Lageberichtes bzw ein gesonderter nicht-finanzieller Bericht (§ 243b UGB) oder ein Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB) aufgestellt worden ist. Weiters war festzustellen, ob der Vorstand zu dem gemäß § 78c AktG

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. März 2023 erstatten wir gesondert Bericht.

Deloitte.

aufzustellenden Vergütungsbericht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Für die Berichterstattung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr 537/2014 wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September 2022 bis Februar 2023 (Vorprüfung) sowie von März bis Mai 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Räumlichkeiten unter Nutzung elektronischer Kommunikationsformen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Gerhard Marterbauer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Deloitte.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum nichtfinanziellen Bericht und zum Corporate Governance-Bericht und zum Vergütungsbericht

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten nichtfinanziellen Bericht gemäß § 267a Abs 6 UGB unter sinngemäßer Anwendung des § 251 Abs 3 UGB für das geprüfte Geschäftsjahr aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b UGB unter sinngemäßer Anwendung des § 251 Abs 3 UGB (zusammengefasster Corporate Governance-Bericht) aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bis zum Abschluss unserer Prüfung keinen Vergütungsbericht gemäß §§ 78c und 98a AktG für das geprüfte Geschäftsjahr erstellt. Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, einen solchen Bericht so rechtzeitig zu erstellen, dass er fristgerecht der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Der Vorstand hat die geforderten Informationen auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft für die vorangegangenen Geschäftsjahre gemäß § 78e AktG öffentlich zugänglich gemacht.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Leoben, bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. März 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern

Sachverhalt und Problemstellung

Die Gesellschaft weist in der Bilanz zum 31. März 2023 aktive latente Steuern in Höhe von TEUR 38.050 (Vorjahr: TEUR 18.024) aus. Diese setzen sich aus aktiven latenten Steuern aus temporären Differenzen in Höhe von TEUR 4.167 und aktiven latenten Steuern aus steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von TEUR 33.883 zusammen. Basierend auf der aktuellen Planung wurden zum 31. März 2023 auf die gesamten bestehenden Verlustvorträge in Höhe von TEUR 147.317 latente Steuern aktiviert. Im Vorjahr wurden für einen Teil der bestehenden Verlustvorträge in Höhe von TEUR 52.596 latente Steuern aktiviert und dabei steuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 55.634 nicht berücksichtigt, da von einer Realisierbarkeit in absehbarer Zeit nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszugehen war.

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf Punkt 3.4. des Anhangs bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Punkt 4.5. bezüglich erläuternder Darstellungen inklusive der Entwicklung der aktiven latenten Steuern.

Die Bewertung der aktiven latenten Steuern ist sowohl ermessensbehaftet als auch mit erheblichen Schätzunsicherheiten verbunden und beinhaltet damit das Risiko einer wesentlichen Fehldarstellung im Jahresabschluss. Schätzunsicherheiten bestehen insbesondere in Zusammenhang mit getroffenen Planannahmen und deren Auswirkungen auf die steuerlichen Ergebnisse. Deshalb haben wir die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben

- den Prozess zur Ermittlung der laufenden und latenten Steuern erhoben,
- die Berechnung der laufenden und latenten Steuern auf rechnerische Richtigkeit überprüft sowie die der Ermittlung der temporären Differenzen zugrundeliegenden Daten abgestimmt,
- die Veränderung der Verlustvorträge auf Basis der vorläufigen Steuerberechnungen nachvollzogen,
- die Annahmen zur Verwertbarkeit der Verlustvorträge und abzugsfähigen temporären Differenzen analysiert sowie die zugrundeliegenden Planannahmen kritisch gewürdigt und
- die Darstellung und die Erläuterungen im Anhang geprüft.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

Deloitte.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Deloitte.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der beigefügte Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 7. Juli 2022 als Abschlussprüfer für das am 31. März 2023 endende Geschäftsjahr gewählt und am 5. September 2022 vom Aufsichtsrat mit der Durchführung der Abschlussprüfung beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem am 31. März 2021 endenden Geschäftsjahr Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Art 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art 5 Abs 1 der EU-VO erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der Gesellschaft gewahrt haben.

Deloitte.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Mag. Gerhard Marterbauer.

Wien

15. Mai 2023

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Gerhard Marterbauer

Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:	
Datum:	

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

AT & S AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEMTECHNIK AKTIENGESELLSCHAFT
LEOBEN-HINTERBERG
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM
1. APRIL 2022 BIS 31. MÄRZ 2023
(Vorjahr zum Vergleich)

in €	2022/23	2021/2022
1. Umsatzerlöse	498.338.649,41	437.320.519,23
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2.494.216,22	1.612.533,25
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	5.134,10
4. sonstige betriebliche Erträge	33.787.294,86	39.933.313,33
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	235,55	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.757.346,77	251.302,92
c) übrige	32.029.712,54	39.682.010,41
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-326.209.315,84	-276.791.032,01
a) Materialaufwand	-294.338.565,08	-252.591.081,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-31.870.750,76	-24.199.950,11
6. Personalaufwand	-136.820.449,27	-133.905.278,43
a) Löhne und Gehälter		
aa) Löhne	-28.763.792,94	-26.105.484,89
bb) Gehälter	-73.275.664,15	-80.689.163,29
b) Soziale Aufwendungen		
aa) Aufwendungen für Altersvorsorgung	-1.546.145,56	-1.362.822,16
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter- vorsorgekassen	-4.960.718,20	-2.777.293,90
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-26.686.529,78	-21.874.814,31
dd) sonstige Sozialaufwendungen	-1.587.598,64	-1.095.699,88
7. Abschreibungen	-23.568.893,59	-20.629.397,57
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-24.185.640,27	-21.151.580,44
b) abzüglich Amortisation von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	616.746,68	522.182,87
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-101.427.766,76	-65.572.784,77
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-570.265,96	-443.867,55
b) übrige	-100.857.500,80	-65.128.917,22
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8	-53.406.264,97	-18.026.992,87
10. Erträge aus Beteiligungen	213.976.726,23	0,00
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>213.976.726,23</i>	<i>0,00</i>
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage- vermögens	91.252.168,04	37.229.952,63
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>91.216.239,13</i>	<i>37.221.090,63</i>
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.907.006,31	2.615.022,17
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>9.783.212,89</i>	<i>10.742,71</i>
13. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	1.015.385,79	37.337.361,47
<i>davon Erträge aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>29.644.249,48</i>
<i>davon aus Zuschreibungen</i>	<i>28.000,00</i>	<i>35.734.625,22</i>
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlauf- vermögens	-16.456.157,67	-137.500,00
<i>davon Aufwendungen aus Abschreibungen</i>	<i>-16.456.157,67</i>	<i>-137.500,00</i>
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>-16.456.157,67</i>	<i>0,00</i>
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-60.068.119,39	-49.191.330,28
16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15	250.627.009,31	27.853.505,99
17. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 9 und Z 16)	197.220.744,34	9.826.513,12
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	18.448.980,82	-5.421.777,74
<i>davon Veränderung aus latenten Steuern</i>	<i>20.025.434,00</i>	<i>-3.949.083,00</i>
19. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	215.669.725,16	4.404.735,38
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	22.835.790,14	53.396.054,76
21. Bilanzgewinn	238.505.515,30	57.800.790,14

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „AT&S“ genannt) zum 31. März 2023 wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, wurden beachtet.

Insbesondere wurde bei der Bewertung von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen sowie der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet. Dem Vorsichtsprinzip wurde durch Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und drohenden Verluste Rechnung getragen. Nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne wurden ausgewiesen. Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Fallen Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten der Bilanz, erfolgt die Angabe bei jenem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt.

2. KONZERNVERHÄLTNISSE UND UMSTRUKTURIERUNGSVORGÄNGE

Seit dem 31. März 1999 übt die AT&S die Funktion eines Mutterunternehmens im Sinne des § 244 UGB aus.

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB werden ein Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards (IFRS)), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen und Anmerkungen, und ein Konzernlagebericht aufgestellt.

Die AT&S stellt den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen auf. Dieser Abschluss wird beim Firmenbuchgericht in Leoben hinterlegt.

Die Erleichterungsbestimmungen gemäß § 245 Abs. 1 UGB werden in Anspruch genommen.

Im Geschäftsjahr wurden folgende gesellschaftsrechtliche Maßnahmen durchgeführt:

Mit 03.10.2022 wurde eine neue Beteiligung mit der Firmenbezeichnung „AT & S Skandinavia AB“ mit einem Grundkapital von € 2.500 gegründet, welche im Finanzanlagevermögen unter den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ dargestellt ist. Die Gesellschaft mit Sitz in Solna (Schweden) wurde unter der Zielsetzung gegründet, in den Segmenten der AT&S AG vor allem den skandinavischen Markt zu bearbeiten.

3. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

3.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen ausgewiesen. Außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 204 Abs. 2 UGB werden nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

	Nutzungsdauer
immaterielle Vermögensgegenstände	4 - 10 Jahre
Bauten auf fremdem Grund	15 - 40 Jahre
technische Anlagen und Maschinen	7 - 15 Jahre
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10 Jahre

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt. Die Abschreibung für Zugänge erfolgt nach Maßgabe des Zeitpunktes ihrer Inbetriebnahme.

Die Möglichkeit der Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen gemäß § 226 Abs. 3 UGB wurde in Anspruch genommen.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. entsprechend dem Niederstwertprinzip zum niedrigeren Marktwert (Kurswert) zum Bilanzstichtag.

3.2. Umlaufvermögen

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sowie **Handelswaren** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Die Ersatzteile werden zu Anschaffungskosten abzüglich prozentueller Gruppenabschläge bewertet. Erhaltene Skonti, Boni sowie Frachtkosten und Zölle wurden berücksichtigt.

Die Bewertung der **unfertigen** und **fertigen Erzeugnisse** erfolgte zu Herstellungskosten. In den Herstellungskosten wurden auch angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Für erkennbare Ausfallrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet, nicht identifizierte Ausfallrisiken wurde durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen Rechnung getragen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie Kreditausleihungen bei denen keine substantiellen Hinweise auf Wertminderung vorliegen, werden im Rahmen einer pauschalen Betrachtung im Rahmen der Portfoliowertberichtigungen wertberichtigt. Bei der Ermittlung von Portfoliowertberichtigungen werden gemäß § 201 Abs. 2 Z. 7 UGB statistische Erfahrungswerte aus ähnlich gelagerten Sachverhalten verwendet bzw. berücksichtigt.

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

Die Bewertung der **Wertpapiere des Umlaufvermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten oder zu niedrigeren Kurswerten zum Bilanzstichtag.

Die auf Fremdwährung lautenden **Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

3.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

3.4. Aktive latente Steuern

Unterschiede zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die sich in späteren Jahren voraussichtlich abbauen, werden nach dem „Temporary“-Konzept berechnet und bei einer sich daraus insgesamt ergebenden Steuerentlastung als aktive latente Steuern in der Bilanz angesetzt.

Für künftige steuerliche Ansprüche aus steuerlichen Verlustvorträgen werden aktive latente Steuern in dem Ausmaß angesetzt, soweit überzeugende substantielle Hinweise vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft zur Verfügung stehen wird.

Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt unter Anwendung des Steuersatzes, der am Bilanzstichtag gilt oder im Wesentlichen gesetzlich verabschiedet ist und dessen Geltung zum Zeitpunkt der Realisierung der Steuerentlastung bzw. Steuerbelastung erwartet wird. Die Berechnung erfolgt mit dem Steuersatz von 23,75 % bei voraussichtlicher Realisierung im Wirtschaftsjahr 2023/2024 und mit dem Steuersatz von 23 % bei voraussichtlicher Realisierung ab dem Wirtschaftsjahr 2024/2025.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern wird gegebenenfalls vorgenommen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich ist.

3.5. Rückstellungen

Die Berechnung der **Rückstellungen für Abfertigungen** erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Dezember 2020) nach den Bewertungsvorschriften der IFRS (IAS 19) nach der „projected unit credit method“ auf Basis eines Rechnungszinssatzes (Stichtagszinssatz) in Höhe von 4,00 % (Vorjahr: 1,70 %) und eines Pensionseintrittsalters gemäß den Bestimmungen der Pensionsreform 2003 sowie unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P. Weiters wurde die betriebsindividuelle Fluktuation durch entsprechende Abschläge berücksichtigt. Als Valorisierung des Gehalts bzw. Lohns wurden 3,70 % (Vorjahr: 2,60 %) angesetzt. Die Defined Benefit Obligation (DBO) beträgt zum Bilanzstichtag € 20.312.172,46 (Vorjahr: € 23.970.325,04).

Durch die Änderung der finanziellen Annahmen ergibt sich ein Ertrag von € 2.741.414,25 (Vorjahr: Ertrag von € 1.377.765,72), der im Finanzergebnis ausgewiesen wird.

Die Berechnung der **Rückstellungen für Pensionen** erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Dezember 2020) nach den Bewertungsvorschriften der IFRS (IAS 19) nach der „projected unit credit method“ auf Basis eines Rechnungszinssatzes in Höhe von 4,10 % (Vorjahr: 1,90 %) unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P. Das Pensionseintrittsalter wurde gemäß den Bestimmungen der Pensionsreform 2003 ermittelt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wurde berücksichtigt. Als Valorisierung der Pension wurden im Geschäftsjahr 3,30 % (Vorjahr: 2,10 %) angesetzt.

Die Defined Benefit Obligation (DBO) der nicht fondsfinanzierten Verpflichtungen beträgt zum Bilanzstichtag € 1.240.598,95 (Vorjahr: € 1.323.018,55). Durch die Änderung der finanziellen Annahmen bei den nicht fondsfinanzierten Verpflichtungen ergibt sich ein Ertrag von € 130.964,41 (Vorjahr: Ertrag von € 162,12), der im Finanzergebnis ausgewiesen wird.

Zusätzlich wurden Pensionsverpflichtungen teilweise an die APK Pensionskasse AG, Wien, übertragen, die zum Bilanzstichtag in den Rückstellungen erfasst werden. Die Defined Benefit Obligation (DBO) abzüglich Planvermögen betrug zum Bilanzstichtag € 7.670.101,08 (Vorjahr: € 8.894.783,32). Durch die Änderung der finanziellen Annahmen bei den fondsfinanzierten Verpflichtungen ergibt sich ein Ertrag von € 2.081.664,52 (Vorjahr: Aufwand von € 695.306,39), der im Finanzergebnis ausgewiesen wird.

Die Berechnung der **Rückstellung für Jubiläumsgelder** erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Dezember 2020) nach den Bewertungsvorschriften der IFRS (IAS 19) nach der „projected unit credit method“ auf Grund der kollektivvertraglichen Ansprüche bei Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 4,00 % (Vorjahr: 1,70 %), sowie unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P. Weiteres wurde die betriebsindividuelle Fluktuation durch entsprechende Abschläge berücksichtigt. Als Valorisierung des Gehalts bzw. Lohns wurden 3,70 % (Vorjahr: 2,60 %) angesetzt.

In den Löhnen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von € 85.750,50 (Vorjahr: Aufwand von € 23.188,11) enthalten. In den Gehältern sind Aufwendungen für Jubiläumsgelder in Höhe von € 54.617,65 (Vorjahr: Aufwand von € 159.722,04) enthalten.

Durch die Änderung der finanziellen Annahmen ergibt sich ein Ertrag von € 641.517,43 (Vorjahr: Ertrag von € 370.922,13), der im Finanzergebnis ausgewiesen wird.

Rückstellungen für **drohende Verluste aus derivativen Finanzinstrumenten** werden unter Beachtung des Imparitätsprinzips für negative Marktwerte gebildet. Positive Marktwerte werden gemäß dem Vorsichtsprinzip bilanziell nicht erfasst.

Bei der Berechnung der **sonstigen Rückstellungen** sind entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend Rechnung getragen worden. Die sonstigen Rückstellungen sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

3.7. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, werden abzugrenzende Aufwandszuschüsse in den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

4. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER BILANZ

4.1. Anlagevermögen

Zur Entwicklung der Posten des Anlagevermögens siehe folgende Tabelle:

AT & S AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEMTECHNIK AKTIENGESELLSCHAFT
LEOBEN-HINTERBERG

Anlagenpiegel zum 31.03.2023

In €	Anschaffungs-/Herstellungskosten				31.03.2023	kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte		
	01.04.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		01.04.2021	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	31.03.2023	31.03.2023	31.03.2022
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	37.541.496,92	2.609.023,96	337.767,48	0,00	39.812.753,40	33.138.460,63	2.463.091,10	337.767,48	0,00	35.263.784,25	4.548.969,15	4.403.036,29
davon geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	80.010,34	80.010,34	0,00	0,00	0,00	48.643,28	48.643,28	0,00	0,00	0,00	0,00
	37.541.496,92	2.609.023,96	337.767,48	0,00	39.812.753,40	33.138.460,63	2.463.091,10	337.767,48	0,00	35.263.784,25	4.548.969,15	4.403.036,29
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	15.145.956,25	3.531.727,50	0,00	11.738,68	18.689.422,43	5.692.279,35	965.906,40	0,00	0,00	6.658.185,75	12.031.236,68	9.453.676,90
2. technische Anlagen und Maschinen	276.975.813,73	51.707.805,36	3.465.542,90	8.237.380,74	333.455.256,93	190.702.231,76	16.792.964,51	3.454.860,66	0,00	204.040.335,61	129.414.921,32	86.273.381,97
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.338.919,82	9.938.857,04	1.433.743,60	0,00	29.844.033,26	16.232.205,16	3.963.678,26	1.429.247,95	0,00	18.766.635,47	11.077.397,79	5.106.714,66
davon geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	1.198.361,83	1.198.361,83	0,00	0,00	0,00	1.198.361,83	1.198.361,83	0,00	0,00	0,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	45.890.774,47	84.517.737,91	102.252.034,77	-8.249.119,42	19.907.358,10	0,00	0,00	0,00	0,00	19.907.358,10	45.890.774,47	45.890.774,47
	359.351.264,27	149.696.127,81	107.151.321,27	0,00	401.896.070,81	212.626.716,27	21.722.549,17	4.884.108,61	0,00	229.465.159,83	172.430.913,98	146.724.548,03
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	342.968.512,75	2.500,00	0,00	0,00	342.971.012,75	22.562.505,15	0,00	0,00	0,00	22.562.505,15	320.408.507,60	320.406.007,60
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.529.615.914,06	514.333.059,86	94.738.044,30	0,00	1.949.210.929,82	5.344.028,31	16.456.157,67	0,00	0,00	21.800.185,98	1.927.410.743,84	1.524.271.885,75
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	168.753,81	0,00	0,00	0,00	168.753,81	75.000,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00	93.753,81	93.753,81
4. sonstige Ausleihungen	0,00	47.486.118,13	0,00	0,00	47.486.118,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.486.118,13	0,00
	1.872.753.180,62	561.821.677,99	94.738.044,30	0,00	2.339.836.814,31	27.981.533,46	16.456.157,67	0,00	0,00	44.437.691,13	2.385.599.123,18	1.844.771.647,16
	2.269.645.941,81	714.126.829,76	202.227.133,05	0,00	2.781.545.638,52	273.746.710,36	40.641.797,94	5.221.876,09	0,00	309.166.632,21	2.472.379.006,31	1.995.899.231,45

In der Position „Grundstücke und Bauten auf fremden Grund“ sind Grundwerte in Höhe von € 1.229.400,11 (Vorjahr: € 1.229.400,11) enthalten.

Im Posten „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ sind Zugänge in Höhe von € 67.662.609,82 (Vorjahr: € 34.589.424,95) und Abgänge in Höhe von € 102.252.034,77 enthalten, welche sich auf Vorleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Forschungszentrums und Produktionswerks in Hinterberg/Leoben beziehen. Die hierfür geleisteten Vorleistungen wurden nach Finalisierung der Finanzierungsart in Form eines Finanzierungsleasingvertrags, an die Leasinggesellschaft übertragen.

4.2. Anteile an verbundenen Unternehmen

ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

in €

	Buchwert 31.03.2023	Höhe des Anteils in %	Höhe des Eigen- kapitals nach IFRS	Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs nach IFRS	Buchwert 31.03.2022
AT&S Deutschland GmbH, Düren, Deutschland	1.053.000,00	100	1.364.194,51	227.116,55	1.053.000,00
AT&S India Private Limited, Nanjangud, Indien	16.898.516,89	100	16.646.498,99	2.097.637,25	16.898.516,89
AT&S Asia Pacific Limited, Hongkong, Volksrepublik China	229.768.865,92	100	645.057.584,18	129.334.304,51	229.768.865,92
AT&S Korea Co., Ltd., Ansan-City, Südkorea	3.713.663,01	100	55.930.629,91	17.361.441,29	3.713.663,01
AT&S Americas LLC, San José, Kalifornien, USA	6.444,34	100	1.909.505,31	386.349,40	6.444,34
AT&S Austria Technologie & Systemtechnik (Malaysia) Sdn. Bhd.	68.965.517,44	100	39.151.076,86	-29.251.614,64	68.965.517,44
AT&S Skandinavien (AB), Solna, Schweden	2.500,00	100	8.466,39	6.299,70	0
Summe	320.408.507,60				320.406.007,60

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zu Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag.

Die Wertansätze der Beteiligungen wurden einer Analyse unterzogen. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte für einen gesunkenen beizulegenden Wert ergeben. Es wurden keine Werthaltigkeitsüberprüfungen für die Buchwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (März 2018) durchgeführt.

4.3. Ausleihungen

Unter dem Posten „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ ist ein Betrag in Höhe von € 6.771.764,07 (Vorjahr: € 4.315.886,86) innerhalb eines Jahres fällig. Im Zusammenhang mit den Ausleihungen wurden im Geschäftsjahr Abschreibungen aufgrund von unrealisierten Fremdwährungseffekten in Höhe von € 16.456.157,67 (Vorjahr: Zuschreibungen in Höhe von € 29.644.249,48) vorgenommen.

4.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

ZUSATZANGABEN ZU FORDERUNGEN

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zu 100 % des Nennwerts an eine Bank verkauft und vollständig ausgebucht, da sowohl Chancen und Risiken als auch die Verfügungsmacht auf den Erwerber übergegangen sind. Zum Bilanzstichtag am 31. März 2023 sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 19.998.258,39 (Vorjahr: € 15.048.976,13) verkauft. Das Ausfallrisiko wurde vollständig an den Erwerber übertragen. AT&S übernimmt eine Ausfallhaftung, welche zum Teil durch eine Kreditversicherung gedeckt ist. Das maximale Risiko aus der Ausfallhaftung beträgt zum Bilanzstichtag € 1.999.826,46 (Vorjahr: € 1.504.898,16) abzüglich der Deckung der zur Anwendung kommenden Kreditversicherung. Ansprüche aus der vorhandenen Kreditversicherung wurden gegebenenfalls an den Erwerber übertragen. Der, durch den Erwerber, noch nicht bezahlte Teil des Kaufpreises wird in den sonstigen Forderungen ausgewiesen. Erhaltene Kundenzahlungen aus verkauften Forderungen werden in den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen. Die Forderungsverwaltung verbleibt bei AT&S.

Die Forderungen der Gesellschaft gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen ausschließlich aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 7.330.273,96 (Vorjahr: € 20.332.080,35).

NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG ZAHLUNGSWIRKSAME ERTRÄGE

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG ZAHLUNGSWIRKSAME ERTRÄGE

in €	31.03.2023	31.03.2022
steuerfreie Prämien	16.345.590,86	10.340.074,86
IPCEI Förderung	14.238.000,00	4.231.464,00
COVID-19 Förderungsmaßnahmen	4.895.537,51	4.669.511,57
Energieabgabenerückvergütung	1.105.565,31	2.632.654,75
Lieferantenboni	545.448,10	803.082,78
Summe	37.130.141,78	22.676.787,96

4.5. Aktive latente Steuern

Die Gesellschaft hat für steuerliche Verlustvorräte in Höhe von T€ 147.317 (Vorjahr: T€ 52.596) latente Steuern aktiviert, die aufgrund der aktuellen Steuerplanung gegen zukünftige positive steuerliche Einkünfte verrechnet werden können. Dieses Jahr wurden für sämtliche Verlustvorräte aufgrund der Realisierbarkeit in absehbarer Zeit aktive latente Steuern angesetzt, während im Vorjahr für T€ 55.634 keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden.

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich, gegliedert nach Bilanzposten (temporäre Differenzen) und Verlustvorräten, wie folgt dar:

AKTIVE LATENTE STEUERN

in €	Anlagevermögen	Rechnungs- abgrenzungsposten	Verlustvorräte	Rückstellungen	Verbindlichkeiten	Summe
zum 31.03.2021	16.071,00	0,00	16.094.673,00	5.562.454,00	300.302,00	21.973.500,00
Erfolgswirksame Erfassung im Geschäftsjahr	-3.750,00	0,00	-3.998.644,00	-629.713,00	683.024,00	-3.949.083,00
zum 31.03.2022	12.321,00	0,00	12.096.029,00	4.932.741,00	983.326,00	18.024.417,00
Erfolgswirksame Erfassung im Geschäftsjahr	-2.464,00	172.666	21.786.801,00	-1.710.886,00	-220.683,00	20.025.434,00
zum 31.03.2023	9.857,00	172.666	33.882.830,00	3.221.855,00	762.643,00	38.049.851,00

4.6. Eigenkapital

GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft ist vollständig einbezahlt und beträgt zum 31. März 2023 € 42.735.000,00 (Vorjahr: € 42.735.000,00) und ist in 38.850.000 (Vorjahr: 38.850.000) auf Inhaber lautende Stückaktien, mit einem rechnerischen Wert von je € 1,10 eingeteilt.

GENEHMIGTES KAPITAL UND BEDINGTE KAPITALERHÖHUNG

Der Vorstand wurde durch die 25. Hauptversammlung am 4. Juli 2019 ermächtigt, bis zum 3. Juli 2024 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 21.367.500,00, durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage, einmal oder in mehreren Tranchen, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs. 6 AktG, zu

erhöhen. Der Vorstand wurde ermächtigt, hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabebetrag, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc.) festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Darüber hinaus wurde der Vorstand in der 25. Hauptversammlung am 4. Juli 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juli 2024 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu € 150.000.000,00 auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 19.425.000 Stück neue auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Diesbezüglich wurde der Vorstand auch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu € 21.367.500,00 durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Vorstand wurde weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte). Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen sowie im Falle der Nichtnutzung des bedingten Kapitals.

In Bezug auf das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital ist folgende betragsmäßige Determinierung, entsprechend den Beschlüssen der 25. Hauptversammlung vom 4. Juli 2019, zu beachten: Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus bedingtem Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien darf die Zahl von insgesamt 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen).

Die Hauptversammlung hat auch beschlossen, die Satzung entsprechend diesen Beschlüssen in § 4 (Grundkapital) zu ändern.

FREIE RÜCKLAGEN

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 wurde der Vorstand ermächtigt, einen Betrag in Höhe von bis zu € 50.000.000,00 des – nach Dividendenausschüttung – auf neue Rechnung vorgetragenen Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in freie Rücklagen umzuwidmen.

IM UMLAUF BEFINDLICHE AKTIEN

Die Anzahl der ausgegebenen Aktien beträgt 38.850.000 Stück zum 31. März 2023 (Vorjahr: 38.850.000 Stück).

EIGENE ANTEILE

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 wurde der Vorstand ermächtigt, binnen 30 Monaten ab Beschlussfassung eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem niedrigsten Gegenwert, der höchstens 30 % unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 30 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, zu erwerben, wobei der Erwerb über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen kann. Der Vorstand wurde außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen. Weiters wurde der Vorstand in der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 für die Dauer von fünf Jahren, sohin bis einschließlich 3. Juli 2024

ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, Wandschuldverschreibungen oder als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten und zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen.

Die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft hält zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr keine eigenen Anteile.

BESCHRÄNKUNG DER AUSSCHÜTTUNG

Für die aktivierten latenten Steuern in Höhe von € 38.049.851,00 (Vorjahr: € 18.024.417,00) dürfen Gewinne gemäß § 235 (2) UGB nur ausgeschüttet werden, soweit die verbleibenden jederzeit auflösbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem aktivierten Betrag aus aktiven latenten Steuern entsprechen. Aus diesem Grund besteht für heuer keine Ausschüttungssperre (Vorjahr: € 518.634,45).

VORSCHLAG ZUR VERWENDUNG DES ERGEBNISSES

Der Vorstand der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlägt vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2023 in Höhe von € 238.505.515,30 wie folgt zu verwenden: Auf die zum Auszahlungstag ausstehenden und gewinnberechtigten Stückaktien soll eine Dividende in Höhe von € 0,40 pro Aktie ausgeschüttet und der Restbetrag in Höhe von € 222.965.515,30 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

4.7. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

in €

	31.03.2023	31.03.2022
sonstiger Personalaufwand	8.303.761,33	10.782.536,09
nicht konsumierte Urlaube	5.851.514,97	5.803.495,55
Urlaubszuschuss/Weihnachtsremuneration	4.685.338,28	3.759.501,58
Jubiläumsgelder	4.630.767,99	5.613.429,63
Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte	2.203.630,00	16.938.087,00
Zeitausgleich	1.180.318,24	1.331.519,10
Rechts- und Beratungsaufwand	1.128.869,38	1.231.424,72
Aufsichtsratsvergütung	848.930,00	841.000,00
Kundenboni	547.116,94	224.400,03
Gewährleistung und Schadensfälle	335.862,07	1.348.609,71
Drohverluste aus schwebenden Geschäften	142.052,53	3.675.495,32
Skonto Debitoren	98.378,42	223.460,63
Drohverluste derivative Finanzinstrumente	0,00	508.473,11
Diverse sonstige Rückstellungen	2.147.877,48	2.470.656,13
Summe	32.104.417,63	54.752.088,60

STOCK APPRECIATION RIGHTS PLAN (2017 BIS 2019)

Auf Grund des Auslaufens des Stock-Appreciation-Rights-Plans (2014 bis 2016) wurde in der 91. Aufsichtsratssitzung vom 6. Juni 2016 erneut ein langfristiges Vergütungsmodell (Long-Term-Incentive-Programm) auf Basis von Stock Appreciation Rights (SAR) beschlossen. Stock Appreciation Rights sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung. Die Zuteilung von Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten konnte im Zeitraum zwischen 1. April 2017 und 1. April 2019 erfolgen.

Im Rahmen des „SAR 2017-2019“ wurden am 1. April 2017 297.500 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 9,96, am 1. April 2018 270.000 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 21,94 und am 1. April 2019 267.500 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 17,25 zugeteilt.

Jedes Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht berechtigt zum Barausgleich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs der AT&S-Aktie an der Börse der Hauptnotierung (derzeit Wiener Börse) am Tag der Ausübung des Bezugsrechts. Der Auszahlungsbetrag je Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht ist der Höhe nach bei 200 % des jeweiligen Ausübungspreises begrenzt.

Ausübungspreis:

Der Ausübungspreis der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird jeweils am Tag der Zuteilung bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der AT&S an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der AT&S während der letzten sechs Kalendermonate, die dem Tag der jeweiligen Zuteilung vorausgehen.

Ausübungszeitraum:

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Zuteilung, jedoch nicht während einer Sperrfrist, zur Gänze oder auch nur teilweise ausgeübt werden. Zugeteilte Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte, die nicht spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Zuteilungstag ausgeübt werden, verfallen grundsätzlich ersatzlos und endgültig.

Voraussetzungen für die Ausübung:

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können von Berechtigten nur ausgeübt werden, sofern zum Zeitpunkt der Ausübung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis mit einer Gesellschaft der AT&S-Gruppe. Unter bestimmten Voraussetzungen können Rechte noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist ausgeübt werden.
- Das notwendige Eigeninvestment in Höhe von 20 % der ersten Zuteilungssumme (in SAR) als AT&S Aktien wird gehalten. Wird das Eigeninvestment bis zum Ende der dreijährigen Wartefrist nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen alle bereits zugeteilten SAR des „SAR 2017-2019“ zur Gänze. Das aufgebaute Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am Programm gehalten werden und gilt auch für die Zuteilungen in den Folgejahren. Das Eigeninvestment darf erst abgebaut werden, wenn keine Ausübung mehr möglich ist.
- Das Earnings per Share (EPS) Performance Ziel wurde erreicht. Der Erreichungsgrad der Kennzahl Earnings per Share determiniert, wie viele der zugeteilten SAR tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der EPS-Wert, welcher im Midtermplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegt wurde. Wird der EPS-Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden. Wird der EPS-Wert zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR zur Gänze.

Anzahl und Aufteilung der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in Stk.	DI (FH) Andreas Gerstenmayer	Ing. Heinz Moitzi ¹⁾	Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring ¹⁾	Dr. Karl Asamer ¹⁾	leitende Angestellte	Gesamt
01.04.2017	50.000	30.000	30.000	30.000	157.500	297.500
davon ausgelaufen	-50.000	-30.000	-30.000	-30.000	-157.500	-297.500
01.04.2018	50.000	30.000	30.000	0	160.000	270.000
davon ausgelaufen	-6.838	-4.103	-4.103	0	-88.786	-103.830
davon ausgeübt	-43.162	-25.897	-25.897	0	-71.214	-166.170
01.04.2019	50.000	30.000	30.000	0	157.500	267.500
davon ausgelaufen	0	0	0	0	-62.500	-62.500
davon ausgeübt	-50.000	-30.000	-30.000	0	-90.000	-200.000
Summe	0	0	0	0	5.000	5.000

¹⁾ ehemaliges Mitglied des Vorstands.

Die im Geschäftsjahr ausgeübten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte hatten zum Zeitpunkt der Ausübung einen Wert von € 7.207.066,75.

Bewertung der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zum Bilanzstichtag:

Die Bewertung dieser Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte erfolgt zum beizulegenden Wert zum jeweiligen Bilanzstichtag unter Anwendung des Monte-Carlo-Verfahrens. Der beizulegende Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird über deren Laufzeit verteilt bilanziell erfasst.

Beizulegender Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in €	01.04.2019
Zuteilung vom	
Beizulegender Wert zum 31.03.2023	55.500,00

STOCK APPRECIATION RIGHTS PLAN (2020)

Auf Grund des Auslaufens des Stock-Appreciation-Rights-Plans (2017 bis 2019) wurde in der 112. Aufsichtsratsitzung vom 12. März 2020 erneut ein langfristiges Vergütungsmodell (Long-Term-Incentive-Programm) auf Basis von Stock Appreciation Rights (SAR) beschlossen. Stock Appreciation Rights sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung. Die Zuteilung von Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten konnte am 1. April 2020 erfolgen.

Im Rahmen des „SAR 2020“ wurden am 1. April 2020 290.000 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 17,56 zugeteilt.

Jedes Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht berechtigt zum Barausgleich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs der AT&S-Aktie an der Börse der Hauptnotierung (derzeit Wiener Börse) am Tag der Ausübung des Bezugsrechts. Der Auszahlungsbetrag je Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht ist der Höhe nach bei 200 % des jeweiligen Ausübungspreises begrenzt.

Ausübungspreis:

Der Ausübungspreis der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird jeweils am Tag der Zuteilung bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der AT&S an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der AT&S während der letzten sechs Kalendermonate, die dem Tag der jeweiligen Zuteilung vorausgehen.

Ausübungszeitraum:

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Zuteilung, jedoch nicht während einer Sperrfrist, zur Gänze oder auch nur teilweise ausgeübt werden. Zugeteilte Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte, die nicht spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Zuteilungstag ausgeübt werden, verfallen grundsätzlich ersatzlos und endgültig.

Voraussetzungen für die Ausübung:

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können von Berechtigten nur ausgeübt werden, sofern zum Zeitpunkt der Ausübung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis mit einer Gesellschaft der AT&S-Gruppe. Unter bestimmten Voraussetzungen können Rechte noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist ausgeübt werden.
- Das notwendige Eigeninvestment in Höhe von 20 % der Zuteilungssumme (in SAR) als AT&S Aktien wird gehalten. Wird das Eigeninvestment bis zum Ende der dreijährigen Wartefrist nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen alle bereits zugeteilten SAR des „SAR 2020“ zur Gänze. Das aufgebaute Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am Programm gehalten werden. Das Eigeninvestment darf erst abgebaut werden, wenn keine Ausübung mehr möglich ist.
- Das Earnings per Share (EPS) Performance Ziel wurde erreicht. Der Erreichungsgrad der Kennzahl Earnings per Share determiniert, wie viele der zugeteilten SAR tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der EPS-Wert, welcher im Midtermplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegt wurde. Wird der EPS-Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden. Wird der EPS-Wert zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR zur Gänze.

Anzahl und Aufteilung der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in Stk.	DI (FH) Andreas Gerstenmayer	Ing. Heinz Moitzi ¹⁾	Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring ¹⁾	leitende Angestellte	Gesamt
01.04.2020	50.000	30.000	30.000	180.000	290.000
davon ausgelaufen	0	0	-30.000	-32.500	-62.500
Summe	50.000	30.000	0	147.500	227.500

¹⁾ ehemaliges Mitglied des Vorstands.

Bewertung der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zum Bilanzstichtag:

Die Bewertung dieser Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte erfolgt zum beizulegenden Wert zum jeweiligen Bilanzstichtag unter Anwendung des Monte-Carlo-Verfahrens. Der beizulegende Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird über deren Laufzeit verteilt bilanziell erfasst.

Beizulegender Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in €	01.04.2020
Zuteilung vom	
Beizulegender Wert zum 31.03.2023	2.010.440,00

STOCK APPRECIATION RIGHTS PLAN (2021 BIS 2023)

Auf Grund des Auslaufens des Stock-Appreciation-Rights-Plans (2020) wurde in der 118. Aufsichtsratssitzung vom 18. März 2021 erneut ein langfristiges Vergütungsmodell (Long-Term-Incentive-Programm) auf Basis von Stock Appreciation Rights (SAR) beschlossen. Stock Appreciation Rights sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung. Die Zuteilung von Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten kann im Zeitraum zwischen 1. April 2021 und 1. April 2023 erfolgen.

Im Rahmen des „SAR 2021-2023“ wurden am 1. April 2021 352.500 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 22,92 und am 1. April 2022 381.500 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 42,81 zugeteilt.

Jedes Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht berechtigt zum Barausgleich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs der AT&S-Aktie an der Börse der Hauptnotierung (derzeit Wiener Börse) am Tag der Ausübung des Bezugsrechts. Der Auszahlungsbetrag je Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht ist der Höhe nach bei 200 % des jeweiligen Ausübungspreises begrenzt.

Ausübungspreis:

Der Ausübungspreis der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird jeweils am Tag der Zuteilung bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der AT&S an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der AT&S während der letzten sechs Kalendermonate, die dem Tag der jeweiligen Zuteilung vorausgehen.

Ausübungszeitraum:

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Zuteilung, jedoch nicht während einer Sperrfrist, zur Gänze oder auch nur teilweise ausgeübt werden. Zugeteilte Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte, die nicht spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Zuteilungstag ausgeübt werden, verfallen grundsätzlich ersatzlos und endgültig.

Voraussetzungen für die Ausübung:

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können von Berechtigten nur ausgeübt werden, sofern zum Zeitpunkt der Ausübung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis mit einer Gesellschaft der AT&S-Gruppe. Unter bestimmten Voraussetzungen können Rechte noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist ausgeübt werden.
- Das notwendige Eigeninvestment in AT&S Aktien in Höhe von 20 % der ersten Zuteilung von SAR multipliziert mit € 10,00 wird gehalten. Wird das Eigeninvestment bis zum Ende der dreijährigen Wartefrist nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen alle bereits zugeteilten SAR des „SAR 2021-2023“ zur Gänze. Das aufgebaute Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am Programm gehalten werden und gilt auch für die Zuteilungen in den Folgejahren. Das Eigeninvestment darf erst abgebaut werden, wenn keine Ausübung mehr möglich ist.
- Das Earnings per Share (EPS) Performance Ziel wurde erreicht. Der Erreichungsgrad der Kennzahl Earnings per Share determiniert, wie viele der zugeteilten SAR tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der EPS-Wert, welcher im Midtermplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegt wurde. Wird der EPS-Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden. Wird der EPS-Wert zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR zur Gänze.

Anzahl und Aufteilung der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in Stk.	DI (FH) Andreas Gerstenmayer	DI Ingolf Schröder	Dr. Peter Schneider	Mag. ^a Petra Preining	Dipl.-Vw. Simone Faath ¹⁾	Ing. Heinz Moitzi ¹⁾	leitende Angestellte	Gesamt
01.04.2021	50.000	30.000	30.000	0	30.000	5.000	207.500	352.500
davon ausgelaufen	0	0	0	0	-30.000	0	-17.500	-47.500
01.04.2022	50.000	30.000	30.000	30.000	0	0	241.500	381.500
davon ausgelaufen	0	0	0	0	0	0	-12.500	-12.500
Summe	100.000	60.000	60.000	30.000	0	5.000	419.000	674.000

¹⁾ ehemaliges Mitglied des Vorstands.

Bewertung der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zum Bilanzstichtag:

Die Bewertung dieser Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte erfolgt zum beizulegenden Wert zum jeweiligen Bilanzstichtag unter Anwendung des Monte-Carlo-Verfahrens. Der beizulegende Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird über deren Laufzeit verteilt bilanziell erfasst.

Beizulegender Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in €	01.04.2021	01.04.2022
Zuteilung vom		
Beizulegender Wert zum 31.03.2023	0,00	0,00

4.8. Verbindlichkeiten

ZUSATZANGABEN ZU VERBINDLICHKEITEN

in €			
	Bilanzwert am 31.03.2023	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon dinglich besichert
Anleihen	365.000.000,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	679.708.418,59	30.000.000,00	10.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen	703.968.148,01	17.500.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzierungspartnern	609.551.145,98	915.331,81	0,00
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	190.890.187,39	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.622.998,74	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	59.428.244,19	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	13.479.168,45	0,00	0,00
Summe	2.659.648.311,35	48.415.331,81	10.000.000,00

in €			
	Bilanzwert am 31.03.2022	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon dinglich besichert
Anleihen	406.393.000,00	15.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	527.699.712,80	30.000.000,00	10.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen	732.783.499,32	23.500.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzierungspartnern	401.869.999,10	74.844.915,94	0,00
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	52.717.414,50	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.591.759,35	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.055.652,26	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	13.364.264,83	0,00	0,00
Summe	2.212.475.302,16	143.344.915,94	10.000.000,00

Im Posten „Anleihen“ ist eine, im Jänner 2022 begebene Hybridanleihe mit einem Emissionsvolumen von € 350.000.000,00 und einer Verzinsung von 5 % enthalten. Die nachrangige Anleihe hat eine unendliche Laufzeit und kann erstmals nach fünf Jahren, somit im Jänner 2027, durch AT&S, nicht aber durch die Gläubiger, gekündigt und getilgt werden. Wird die Anleihe nach diesem Zeitraum nicht gekündigt, erhöht sich der Aufschlag auf den dann gültigen Zinssatz um 5 Prozentpunkte.

Im Vorjahr war im Posten „Anleihen“ eine, im November 2017 begebene Hybridanleihe mit einem Nominale von € 41.393.000,00 und einer Verzinsung von 4,75 % enthalten. Die nachrangige Anleihe hatte eine unendliche Laufzeit und konnte erstmals nach fünf Jahren durch AT&S, nicht aber durch die Gläubiger, gekündigt und getilgt werden. Der Vorstand hat beschlossen die Hybridanleihe 2017 mit Wirkung zur ersten Kündigungsmöglichkeit, somit im November 2022, vollständig zu kündigen. Die Anleihe wurde zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen in Höhe von € 1.966.167,50 zurückbezahlt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Finanzierungspartnern in Höhe von US-\$ 662.500.000,00 (Vorjahr: US-\$ 447.000.000,00) resultieren aus erhaltenen Zahlungen im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen. Innerhalb eines Jahres fällig sind hierbei US-\$ 118.500.000 (Vorjahr: US-\$ 0).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 59.428.244,19 (Vorjahr: € 16.055.652,26) betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Als dingliche Sicherheiten gegenüber Kreditinstituten dienen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG ZAHLUNGSWIRKSAME AUFWENDUNGEN

Unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in €	31.03.2023	31.03.2022
Zinsen Anleihen	3.371.914,38	4.056.032,93
Gebietskrankenkasse	2.895.011,11	2.237.161,62
Löhne und Gehälter	2.299.205,59	1.095.399,51
Finanzamt	1.591.796,07	1.469.694,94
Gemeinden	230.777,94	189.890,32
Summe	10.388.705,09	9.048.179,32

4.9. Haftungsverhältnisse gemäß § 199 UGB

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse aus Garantien (Vorjahr: € 0,00). Hinsichtlich der Ausfallhaftung der Factoringforderungen wird auf Punkt 4.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände verwiesen.

4.10. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

in €	des folgenden Geschäftsjahres	der folgenden fünf Geschäftsjahre
Verpflichtungen aus Sale-and-Lease-Back-Transaktion	2.868.975,53	14.434.403,69
Vorjahr:	1.431.000,24	7.533.689,04
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.090.535,88	3.847.693,02
Vorjahr:	960.071,64	4.082.300,70
Summe	3.959.511,41	18.282.096,71
Vorjahr:	2.391.071,88	11.615.989,74

4.11. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag waren für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen Bestellungen in Höhe von € 212.297.577,10 (Vorjahr: € 84.333.066,59) offen.

4.12. Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden zum Schutz gegen mögliche Zinssatzschwankungen abgeschlossen. Gesichert werden Zahlungen im Zusammenhang mit variabel verzinsten Schuldscheindarlehen und Krediten.

	Nominalwert 31.03.2023	Marktwert 31.03.2023	Buchwert 31.03.2023
		in €	in €
Zinsabhängige Produkte:			
Swaps	€ 408.000.000,00	15.919.972,23	0,00

	Nominalwert 31.03.2022	Marktwert 31.03.2022	Buchwert 31.03.2022
		in €	in €
Zinsabhängige Produkte:			
Swaps	€ 408.000.000,00	3.954.226,76	-508.473,11

In den Marktwerten per 31.03.2023 sind ausschließlich positive Marktwerte enthalten. In den Marktwerten per 31.03.2022 sind positive Marktwerte in Höhe von € 4.462.699,87 und negative Marktwerte in Höhe von € 508.473,11 enthalten.

Die Restlaufzeiten der am Bilanzstichtag bestehenden derivativen Finanzinstrumente stellen sich wie folgt dar:

in Monaten	31.03.2023	31.03.2022
Zinsabhängige Produkte:		
Swaps	1 - 36	13 - 48

5. AUFGLIEDERUNGEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

5.1. Umsatzerlöse

in €		
	2022/23	2021/22
Ausland	454.423.358,76	398.807.773,48
Inland	43.915.290,65	38.512.745,75
Summe	498.338.649,41	437.320.519,23

5.2. Übrige sonstige betriebliche Erträge

in €		
	2022/23	2021/22
IPCEI Förderung	11.167.536,00	17.332.464,00
Erträge aus Kursdifferenzen	11.615.095,58	11.422.662,90
Erträge aus steuerfreien Prämien	6.005.516,00	6.065.293,00
Erträge aus nicht steuerbaren Zuschüssen F&E	903.417,82	1.080.780,32
COVID-19-Förderungsmaßnahmen	545.487,60	327.349,71
Energieabgabenrückvergütung	291.362,67	1.141.338,81
sonstige übrige Erträge	1.501.296,87	2.312.121,67
Summe	32.029.712,54	39.682.010,41

5.3. Personalaufwand

a) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

in €		
	2022/23	2021/22
Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte	316.881,61	317.042,41
übrige Arbeitnehmer:innen	4.643.836,59	2.460.251,49
Summe	4.960.718,20	2.777.293,90

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 3.747.281,44 (Vorjahr: € 1.982.357,81) enthalten.

b) Aufwendungen für Altersversorgung

in €		
	2022/23	2021/22
Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte	199.918,74	278.052,28
übrige Arbeitnehmer:innen	1.346.226,82	1.084.769,88
Summe	1.546.145,56	1.362.822,16

5.4. Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in €		
	2022/23	2021/22*
Fremdleistungen	30.579.393,56	23.425.533,06
Rechts- und Beratungsaufwand	16.830.577,25	9.263.884,93
Mieten	15.013.169,83	8.928.210,66
Aufwand aus Kursdifferenzen	10.384.660,98	3.047.910,03
Instandhaltungskosten	6.163.368,50	4.738.035,04
Sales Support Service	2.863.520,75	0,00
Reisekosten	2.856.086,98	827.531,99
Ausgangsfrachten Kunden	2.577.176,24	2.382.254,73
Aus- und Weiterbildung	2.321.851,08	1.106.351,42
Werbe- und Vertreterkosten	2.185.146,66	1.421.888,19
Versicherungen	1.589.963,34	1.416.447,19
Raumkosten	1.575.789,10	936.396,85
Aufwendungen aus Forderungsausfällen	534.822,06	3.043.611,76
Kraftfahrzeugkosten	460.997,62	269.005,67
sonstige übrige betriebliche Aufwendungen	4.920.976,85	4.321.855,70
Summe übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	100.857.500,80	65.128.917,22

* In den Vergleichszahlen wurde entsprechend der neuen Darstellung im Vorjahr 1.106.351,42 aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Posten Aus- und Weiterbildung umgegliedert

5.5. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer werden im Konzernabschluss der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, 8700 Leoben-Hinterberg, offengelegt.

6. ZUSATZANGABEN GEMÄSS UGB

6.1. Organe, Arbeitnehmer:innen

Die **Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr** beschäftigten Mitarbeiter:innen betrug:

	2022/23	2020/21
Arbeiter:innen	733	656
Angestellte	1.023	794
Gesamt	1.756	1.450

MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS:

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als **Vorstand** tätig:

- DI (FH) Andreas Gerstenmayer (Vorstandsvorsitzender)
- Dr. Peter Schneider (stellvertretender Vorstandsvorsitzender seit 07.07.2022)
- Dr. Peter Griehsnig (seit 01.04.2023)
- Mag.^a Petra Preining (seit 01.10.2022)
- DI Ingolf Schröder

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als **Aufsichtsratsmitglieder** bestellt:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- Mag.^a DDr. Regina Prehofer (1. Stellvertreterin des Vorsitzenden)
- Dr. Georg Riedl (2. Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Prof. Dr. Hermann Eul
- DI (FH) Georg Hansis, MBA
- Mag. Robert Lasshofer
- Dipl.-Phys. Lars Reger, MBA
- Mag.^a Dr. Karin Schaupp
- Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell

Vom Betriebsrat waren delegiert:

- Bianca Erhardt
- Wolfgang Fleck
- Günter Pint
- Siegfried Trauch
- Günther Wölfler

GESAMTBEZÜGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS:

in Tsd. €	2022/23			2021/22		
	Fix	Variabel	Summe	Fix	Variabel	Summe
Fixe und erwartete variable Zahlungen						
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	647	2.366	3.013	585	1.552	2.137
Dr. Peter Schneider	449	176	625	327	330	657
Mag. ^a Petra Preining	225	216	441	–	–	–
DI Ingolf Schröder	449	176	625	409	344	753
Dipl.-Vw. Simone Faath ¹⁾	–	–	–	238	178	416
Ing. Heinz Moitzi ²⁾	–	–	–	256	72	328
Vorstand gesamt	1.770	2.934	4.704	1.815	2.476	4.291
Dipl.-Vw. Simone Faath ¹⁾	5	100	105	599	125	724
Ing. Heinz Moitzi ²⁾	–	1.166	1.166	–	308	308
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring ³⁾	–	1.016	1.016	87	436	523
Ehemaliger Vorstand gesamt	5	2.282	2.287	686	869	1.555
Summe fixe und erwartete variable Zahlungen	1.775	5.216	6.991	2.501	3.345	5.846
Überleitung zum im Abschluss erfassten Aufwand	–	569	569	–	–	–
Summe im Abschluss erfasste Aufwendungen für Vorstandsvergütungen	1.775	5.785	7.560	2.501	3.345	5.846

¹⁾ Beendigung des Vorstandsmandats per 25. Oktober 2021

²⁾ Beendigung des Vorstandsmandats per 31. Mai 2021

³⁾ ehemaliges Mitglied des Vorstands

Basierend auf vorläufig ermittelten Werten wurde eine Rückstellung für variable Bezüge in Höhe von 5.785 Tsd. € gebucht. Die tatsächliche Auszahlung für variable Vorstandsvergütungen wird 5.216 Tsd. € betragen.

In den variablen Bezügen von DI (FH) Andreas Gerstenmayer sind Bezüge aus Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten in Höhe von T€ 1.725 (Vorjahr: T€ 848) enthalten. Außerdem ist in den variablen Bezügen von DI (FH) Andreas Gerstenmayer eine Sonderprämie in Höhe von T€ 321 enthalten. Diese Prämie wurde aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf seine Vorstandstätigkeit durch die notwendige temporäre, längerfristige Übernahme der Finanzvorstandsagenden gewährt.

In den Bezügen „Ehemaliger Vorstand gesamt“ sind sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung des Vorstandsvertrags von Frau Dipl.-VW. Simone Faath enthalten. Weiters sind in den variablen Bezügen von Ing. Heinz Moitzi Bezüge aus Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten in Höhe von T€ 1.166 (Vorjahr: T€ 308) enthalten. Ebenfalls in den variablen Bezügen sind von Mag.^a Monika Stoisser-Göhring Bezüge aus Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten in Höhe von T€ 1.016 (Vorjahr: T€ 376) enthalten.

Neben den oben angeführten Bezügen wurden für DI (FH) Andreas Gerstenmayer T€ 64 (Vorjahr: T€ 58), für Dr. Peter Schneider T€ 44 (Vorjahr: T€ 33), für DI Ingolf Schröder T€ 44 (Vorjahr: T€ 40) und für Mag.^a Petra Preining T€ 20 (Vorjahr: T€ 0) in die Pensionskasse einbezahlt. Für das ehemalige Vorstandsmitglied Frau Dipl.-VW. Simone Faath wurden im laufenden Geschäftsjahr noch T€ 45 (Vorjahr: T€ 40) in die Pensionskasse einbezahlt.

ANZAHL DER ZUM BILANZSTICHTAG GESAMT GEWÄHRTEN AKTIENKURS-WERTSTEIGERUNGSRECHTE nach Abzug der ausgeübten beziehungsweise verfallenen Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte der Mitglieder des Vorstands und ehemaligen Vorstands:

	31.03.2023	31.03.2022
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	150.000	150.000
DI Ingolf Schröder	60.000	30.000
Dr. Peter Schneider	60.000	30.000
Mag. ^a Petra Preining	30.000	0
Vorstand gesamt	300.000	210.000
Ing. Heinz Moitzi	35.000	77.949
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring	0	60.000
Ehemaliger Vorstand gesamt	35.000	137.949
Summe	335.000	347.949

Zum 31. März 2023 liegt der Ausübungspreis der Zuteilungen für den Vorstand vom 1. April 2020 in Höhe von € 17,56 (80.000 Stück), vom 1. April 2021 in Höhe von € 22,92 (115.000 Stück) und vom 1. April 2022 in Höhe von € 42,81 (140.000 Stück) unter beziehungsweise über dem Tageskurs zum Bilanzstichtag (€ 28,35).

Für die Aufsichtsratsvergütungen 2022/23 wurden € 937.430,00 (Vorjahr: € 841.000,00) aufwandsmäßig erfasst.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats.

6.2. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Es wurden bis zum 15. Mai 2023 keine Ereignisse oder Entwicklungen bekannt, die zu einer wesentlichen Änderung des Ausweises oder Wertansatzes der einzelnen Vermögenswerte und Schuldenposten zum 31. März 2023 geführt hätten.

Leoben-Hinterberg, am 15. Mai 2023

Der Vorstand:

DI (FH) Andreas Gerstenmayer

Dr. Peter Schneider

Dr. Peter Griehsnig

Mag.^a Petra Preining

DI Ingolf Schröder

Lagebericht

LAGEBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022/23

1. MARKT- UND BRANCHENUMFELD

1.1. Wirtschaftliches Gesamtumfeld

Während die weltweite Coronavirus-Pandemie weiter anhielt, gab es 2022 weitere Schocks für die Weltwirtschaft. Dazu zählten geopolitische Erschütterungen wie die russische Invasion in die Ukraine und die Spannungen zwischen China und den Vereinigten Staaten, aber auch makroökonomische Schocks wie die anhaltende Inflation auf breiter Basis und die Straffung der Geldpolitik in zahlreichen Volkswirtschaften. Die globale Wirtschaftsleistung (BIP) legte 2022 um geschätzte 3,4 % zu. Das Bruttoinlandsprodukt im Euroraum wuchs um 3,5 %, in China um 3,0 % und in den Vereinigten Staaten um 2,0 %. Den Prognosen zufolge wird das globale BIP 2023 um 2,9 % steigen¹.

Der Druck auf die Lieferketten und die Inflation schienen vor der Invasion in die Ukraine nachzulassen, wenngleich der Krieg und die in der Folge gegen Russland verhängten Sanktionen nicht nur zu einem Preisanstieg führten, sondern auch für Unsicherheit hinsichtlich des Energiezugangs in Europa sorgten und zu einer weltweiten Krise der Lebenshaltungskosten beitrugen. Diese Preissteigerungen und auch der gestiegene Bedarf, um weitere Lager zur Sicherheit aufzubauen, zeigten sich in allen Segmenten der Elektronik- und Halbleiterindustrie. Der Inflationsanstieg dämpfte die Kaufkraft der Konsument:innen. Notenbanken weltweit zogen die geldpolitischen Zügel an, um die Nachfrage zu bremsen und die Inflation im Zaum zu halten. Aufgrund der höheren Preisen und Zinsen fand eine Verlagerung der Konsumausgaben hin zu Gütern des täglichen Bedarfs statt. Unternehmen, die mit gestiegenen Zinssätzen konfrontiert waren, überdachten ihre Investitions- und Personalstrategie, um Kosten zu senken.

Die geopolitischen Spannungen zwischen China und den Vereinigten Staaten erhöhten den Druck auf die globale Lieferkette für Elektronik 2022 weiter und beschleunigen sich zunehmend seit Anfang 2023. Aufgrund selbst formulierter nationaler Sicherheitsbedenken schränkten die Vereinigten Staaten Chinas Zugang zu fortschrittlicher Elektronik durch verschiedene Ausfuhrkontrollen weiter ein. Die Spannungen führten nicht nur zur Begrenzung der Technologieexporte

nach China, sondern auch zu einer Stärkung der Lieferkettenresilienz durch Investitionen in Produktionskapazitäten außerhalb Chinas.

Zum Jahresende 2022 lockerte China seine Null-Covid-Politik, die es während der gesamten Pandemiezeit verfolgt hatte. Die Öffnung Chinas, ein relativ milder Winter in Europa, der zu einem Rückgang der Energiepreise beigetragen hat, und die nachlassende Inflation in manchen Teilen der Welt gaben Anlass zu vorsichtigem Optimismus für die Weltwirtschaft.

1.2. Branchenumfeld

Halbleiter

Zu Beginn des Jahres 2022 legte der Halbleiterbereich weiter stark zu; das Wachstum des Vorjahres setzte sich in der ersten Jahreshälfte fort, was unter anderem darauf zurückzuführen war, dass viele Unternehmen aufgrund der jüngsten Lieferengpässe bei Chips Bestände aufbauten. Im zweiten Halbjahr hingegen war die Entwicklung durchwachsen. In vielen Marktsegmenten ging die Nachfrage infolge des einsetzenden konjunkturellen Abschwungs deutlich zurück. Verstärkt wurde dieser Trend durch makroökonomische Faktoren und volle Lagerbestände. Trotz der Herausforderungen der letzten Quartale verzeichnete die Branche als Ganzes ein Umsatzwachstum von insgesamt 3,2 % für das Gesamtjahr und erreichte damit ein Rekordniveau von 574 Mrd. US-\$.²

Das stärkste Wachstum zeigte sich bei analogen und diskreten Halbleitern infolge der starken Nachfrage aus den Automobil- und Industrieendmärkten, die durch langfristige Wachstumstrends bei der Fahrzeugelektrifizierung und der industriellen Automation gestützt wird. Eine wichtige Rolle dabei spielen Power-Management-ICs. Auch die drahtgebundene Konnektivität verzeichnete ein deutliches Wachstum von 20,1 %, das auf die Nachfrage nach Chips für die Next-Generation-Networking- und Speicherkonnektivität von Cloud-Rechenzentren in Kombination mit den aufgrund der angespannten Lieferkette gestiegenen durchschnittlichen Verkaufspreisen zurückzuführen ist.³

Die Verlagerung der Konsumausgaben nach der ungewöhnlich hohen Nachfrage der Jahre 2020/2021 führte zu einem

¹ IMF, "World Economic Outlook Update", Januar 2023

² Semiconductor Industry Association, "SIA Databook", Februar 2023

³ Gartner, "Market Share Analysis: Semiconductors - Worldwide 2022", Januar 2023

rückläufigen Umsatz bei PCs und Smartphones, der mit einem Rückgang bei Kategorien wie Bildschirmtreiber-ICs und GPUs in 2022 einherging. Datenspeicher, die 2022 rund 25 % der Halbleiterverkäufe ausmachten, zeigten mit einem Umsatzrückgang von 10,0 % die schlechteste Entwicklung, vor allem aufgrund der sinkenden Nachfrage von Hyper-scale-Kunden.

Auf technischer Seite setzte sich der 2021 beobachtete Trend der Verlagerung von High-End-Computing- und -Networking-ICs zu größeren Substraten auch 2022 fort. Darüber hinaus vollzieht sich durch den Eintritt neuer Akteure und die Tendenz zur Entwicklung maßgeschneiderter Chips durch Hyperscaler eine stärkere Diversifizierung des Marktes.

Zu Beginn des neuen Jahres deuten die Aussichten für 2023 auf einen Rückgang hin, der mindestens zwei Quartale andauern dürfte, wobei der Datenspeichermarkt und das Verbrauchersegment weiterhin die stärksten Verluste verzeichnen dürften. Den Prognosen zufolge werden die Ausgaben für Unternehmens-IT zurückgehen, und die großen Hyperscaler haben eine Verringerung ihrer Investitionsausgaben und Verzögerungen bei Neuinvestitionen angekündigt. Dies deutet auf eine Verlangsamung des Umsatzwachstums bei Servern hin. Größere Ungewissheit besteht hinsichtlich der Frage, wie viele Quartale der Abbau der Bestände und die Erholung der IT-Ausgaben dauern werden.

Gleichzeitig konnten Märkte wie die Automobilbranche, drahtgebundene Vernetzung und Industrie 2022 ihr stabiles Wachstum fortsetzen, das sich 2023 noch verstärken dürfte. Während sich die wichtigsten globalen Akteure bei ihren Investitionen in die Chipherstellung vor allem auf fortschrittliche Halbleiterprozessstechnologie (7/5/3 nm) konzentrieren, investieren Auftragsfertiger in der Halbleiterindustrie auch in ältere Halbleiterprozessstechnologie, um Märkte wie die Automobilbranche zu unterstützen.

Nach den angebotsseitigen Engpässen im Jahr 2021 haben sich die Lieferketten für Substrate im Laufe von 2022 stabilisiert. Prognosen zufolge wird sich die geringe Verbrauchernachfrage, die 2023 anhalten dürfte, auch auf die Nachfrage nach Flip-Chip-Substraten auswirken. Leistungsstarke Computing-Anwendungen dürften sich indes weiterhin besser entwickeln, was zu einem durchweg knappen Angebot von

Substraten für große Package führt. Dies zog 2022 ein Wachstum bei fortschrittlichen Substraten (einschließlich Flip-Chip, SiP und Embedded Die) um 23,2 % nach sich. Für das kommende Jahr wird ein Rückgang von 6,2 % prognostiziert⁴.

Consumer, Computing, Kommunikation

Die Verbrauchernachfrage war im zweiten Halbjahr stark rückläufig. Dies wirkte sich 2022 bei den meisten Consumer-Electronic-Geräten, z. B. Smartphones, PCs und Tablets, und auch bei einigen Wearables auf die Liefermengen aus. Die Elektronik-Lieferkette wurde zudem durch verschiedene Einflüsse wie die geopolitische Instabilität und vor allem die strengen und umfassenden Lockdowns in vielen chinesischen Städten gestört, in denen ein Großteil der Unterhaltungselektronik hergestellt und montiert wird. Daher war bei vielen wichtigen Consumer-Anwendungen im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme festzustellen, die auf die negativen angebots- und nachfrageseitigen Effekte zurückzuführen war.

Die Smartwatch zählt zu den wenigen Anwendungen, die 2022 ein positives Wachstum (+9 %) verzeichneten⁵, da der Marktführer trotz des Rückgangs des Wearable-Marktes um 8 % im Jahr 2022 weiterhin sehr starke Verkaufszahlen erreichte. Während der globale 5G-Smartphone-Markt 2022⁶ im Vergleich zum Vorjahr einen Volumenanstieg von 14,4 % erzielte, gab der Smartphone-Gesamtmarkt aufgrund der schwachen Nachfrage in China (-13,2 %) und Indien (-10,2 %) und der gravierenden Störungen der Lieferkette gegen Jahresende 2022 verglichen mit dem Vorjahr um 11,3 % nach. Die Abschwächung des PC-Marktes setzte im letzten Quartal 2021 ein und hielt über den gesamten Jahresverlauf 2022 an. Notebooks verzeichneten 2022 aufgrund der schwachen Nachfrage einen Volumentrückgang von 19,0 % gegenüber dem Vorjahr.⁷ Im PC-Segment findet aktuell eine Lagerbereinigung statt, wobei der Überhang an Lagerbeständen in den kommenden Quartalen ein zentrales Thema ist. Auch wenn der pandemiebedingte Boom am PC-Markt größtenteils abgeebbt ist, liegt das Gesamtvolumen für 2022 deutlich über dem Vor-Corona-Niveau von 2019.

Infolge der Entwicklung bei den Endanwendungen gaben die Leiterplatten-Märkte Consumer und Computing 2022 um

⁴ Prismark Partners, "Application Forecasts", März 2023

⁵ IDC, "Quarterly Wearable Device Tracker, 2022|Q4", März 2023

⁶ IDC, "Quarterly Mobile Phone Tracker, 2022|Q4", Februar 2023

⁷ IDC, "Quarterly Personal Computing Device Tracker, 2022|Q4", Februar 2023

3,8 % bzw. 9,9 % nach.⁴ 2023 dürften die beiden Leiterplatten-Märkte um 5,3 % bzw. 5,6 % weiter zurückgehen. Der Leiterplatten-Markt für Kommunikation, wie er von Prismark Partners berichtet wird, beinhaltet Endgeräte wie Smartphones sowie Infrastruktur. Der konsolidierte Leiterplatten-Markt in diesem Segment zog 2022 um 2 % gegenüber dem Vorjahr an und dürfte den Erwartungen zufolge im kommenden Jahr um 3,3 % nachgeben. Hier haben die Investitionen in drahtlose und drahtgebundene Infrastruktur den sehr schwachen Smartphone-Markt ausgeglichen.

Da China Ende 2022 / Anfang 2023 von seiner „Null-Covid-Politik“ abgekehrt ist, dürften die Störungen der Lieferkette 2023 minimal sein. Dennoch steht der Markt weiterhin unter dem Einfluss verschiedener makroökonomischer (Inflation, Zinssätze, Geopolitik usw.) und branchenspezifischer (Lagerüberhang, Marktsättigung usw.) Faktoren. Daher wird 2023 sowohl für Erstausrüster als auch für Verbraucher:innen ein Jahr der Vorsicht, das Wachstumschancen bei ausgewählten Anwendungen bietet.

Automotive

Die Automobilproduktion ist 2022 weltweit auf 82 Millionen Fahrzeuge gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von 6 % gegenüber den 77 Millionen Fahrzeugen im Jahr 2021.⁸ Grund hierfür waren die deutliche Verbesserung des Chipangebots zum Jahresende und Steuervergünstigungen für Elektrofahrzeuge in China. Dennoch konnte der Ende 2021 prognostizierte Wert von 86 Millionen Fahrzeugen aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Lockdowns in China nicht erreicht werden. Die erheblichen Engpässe bei Halbleitern zu Jahresbeginn belasteten nicht nur den Fahrzeugabsatz, sondern auch den Markt für Fahrzeugelektronik und den Automotive-Leiterplatten-Markt, die 2022 um lediglich 0,4 % bzw. 6,8 % zulegten.⁴ Für 2023 wird für beide Märkte ein Wachstum um weitere 4,4 % bzw. 1,1 % erwartet.

Die mittel- bis langfristigen Prognosen wurden aufgrund gewisser makroökonomischer Entwicklungen, wie etwa des andauernden Konflikts in der Ukraine, nach unten korrigiert. Diese Entwicklungen erhöhen das Risiko neuer Materialengpässe, die die Erschwinglichkeit von Fahrzeugen und das Tempo bei der Umstellung auf Elektrofahrzeuge beeinträch-

tigen, und vergrößern das Risiko einer Preiseskalation. Ferner könnte sich der Trend zu flexibleren Arbeitsmodellen langfristig auf die Fahrzeugnachfrage auswirken.

Andererseits wirken Elektrifizierung und Fahrer-Assistenzsysteme / autonomes Fahren (ADAS/AD) in der Automobilindustrie weiterhin als treibende Kraft.⁸ Beim Absatz von batterieelektrischen Fahrzeugen (BEV) wurde im dritten Quartal 2022 erstmals die Zwei-Millionen-Marke erreicht und somit ein Anstieg um 75 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet. Weltweit wurden 2022 mehr als 7,8 Millionen solcher Autos verkauft, eine Steigerung um 70 % gegenüber 2021. Diese Zunahme ist in erster Linie auf China zurückzuführen, wo der BEV-Markt weiter mit hoher Geschwindigkeit wächst. In den USA konnte der BEV-Markt 2022 auch endlich durchstarten. Bislang schien er noch hinter der Entwicklung in China und weiten Teilen Europas zurückzubleiben. Beflügelt durch massive OEM-Investitionen in neue spannende Modelle, beträchtliche staatliche Anreize und eine sich allmählich verbessernde Ladeinfrastruktur legte der BEV-Absatz in den USA 2022 gegenüber dem Vorjahr um 88 % zu und wies damit das höchste Wachstum aller Märkte auf.⁹ Zudem entwickeln sich die Bereiche ADAS/AD schneller als noch vor einem Jahr angenommen. Mehrere Regionen, darunter die EU, China, Japan und diverse US-Bundesstaaten, kündigten im Sommer 2022 entsprechende Gesetze an, um Tests oder den Einsatz von autonomen Fahrzeugen auf ihren Straßen zuzulassen. Damit öffneten sie die Türen für die Massenproduktion von L4-Fahrzeugen, die bereits 2030 beginnen könnte.

Sogenannte ACES-Fahrzeuge (Autonomous, Connected, Electric, Shared) vereinen die großen Trends, die die Automobilindustrie transformieren werden. Möglich wird dies durch den Fortschritt bei technologischen Entwicklungen in der Elektronik und Software.¹⁰ Sie haben dementsprechend erheblichen Einfluss auf die Märkte für Fahrzeugelektronik und -software, die den Erwartungen zufolge in den nächsten zehn Jahren deutlich wachsen werden. Die Software in Fahrzeugen spielt eine immer wichtigere Rolle. Die Folge ist eine Trennung von Hardware und Software, die die Dynamik von Branchenakteuren und die Wertelandschaft grundlegend verändern dürfte. Es ist davon auszugehen, dass dies nach einer gemeinsamen Entwicklungstätigkeit von OEMs und Zulieferern verlangt. Zudem wird eine separate Beschaffung

⁸ LMC Automotive, „Global Light Vehicle Forecast, Quarter 4, 2022“, März 2023
⁹ PwC, „Electric Vehicle Sales Review Q4 2022“, Februar 2023

¹⁰ McKinsey & Company, „Automotive software and electronics 2030“, Juli 2019

etablierte Erlösmodelle aufbrechen und so die Hürden für den Markteintritt senken und Unternehmen aus dem Tech-Bereich anziehen. Für OEMs würde die Trennung auch bedeuten, dass die Beschaffung wettbewerbsintensiver und die Skalierung weniger komplex wird. Dies würde eine standardisierte Plattform für Anwendungssoftware ermöglichen, während der Wettbewerb bei Hardware gewahrt bliebe.

Medizintechnik

Die Branche für Medizintechnik wies nach den pandemiebedingten Verwerfungen der letzten beiden Jahre 2022 wieder stabile Umsätze auf. Die wichtigsten Unternehmen in diesem Sektor verzeichneten ein Umsatzwachstum von über 6 %. Dies ist ein deutlicher Rückgang gegenüber den 16 % von 2021, die infolge der Erholung von den Lockdowns des Jahres 2020 erzielt wurden. Auf globaler Ebene stiegen die Umsätze bei Medizinelektronik um 4,6 % und bei Leiterplatten für medizinische Geräte um 3,5 %. Somit war auch in diesen Bereichen das Wachstum stark rückläufig von jeweils 13 % in der Medizinelektronik bzw. 20 % bei Leiterplatten für medizinische Geräte in 2021.⁴ Auf der anderen Seite gefährden geopolitische Spannungen, steigende Lieferkettenrisiken, die zunehmende Inflation und ein globaler Wirtschaftsabschwung das nachhaltige Wachstum in der Zukunft. Darüber hinaus gingen die Ausgaben im Bereich der Medizintechnik 2022 aufgrund einer deutlich abgeflauten Nachfrage nach Produkten mit Covid-19-Bezug weltweit zurück, vor allem im Asien-Pazifik-Raum.¹¹ Für 2023 stehen die Zeichen jedoch wieder auf Wachstum.

Die Pandemie hat die Akzeptanz von telemedizinischen Produkten und die Entwicklungen im Bereich der In-vitro-Diagnostik (IVD) beschleunigt. Im ersten Fall führte dies zu einem Zuwachs in der Healthcare-IT, einem Sektor, der Potenzial für langfristige Umsatzgenerierung gezeigt hat. Unter Medizintechnikunternehmen herrscht starker Wettbewerb, was den Erwerb oder die Entwicklung von Innovationen im Bereich gesundheitsbezogene IT-Lösungen und künstliche Intelligenz (KI) betrifft. Es konnte eine Zunahme der Kooperationen und Fusionen von führenden Unternehmen aus der Medizintechnik und Tech-Unternehmen beobachtet werden.¹²

Mit Blick auf die regulatorischen Entwicklungen arbeitete die Europäische Kommission 2021 an der Erweiterung der Verordnung über Medizinprodukte, um Störungen in der Lieferkette zu vermeiden, während die Food and Drug Administration (FDA) in Rekordtempo neue Bestimmungen herausgibt.¹³ Die Einführung der neuen Verordnung über Over-The-Counter-Hörgeräte, die Menschen mit leichtem bis mittelgradigem Hörverlust Zugang zu erschwinglicheren Geräten ermöglicht, ist hierfür ein gutes Beispiel. Mehrere Unternehmen, die sich im Verbrauchermarkt etabliert haben (z. B. Sony, HP, Bose), wie auch andere Akteure im Markt für Hörhilfen (z. B. GN, Nuehara, Sonova) wenden unterschiedliche Geschäftsmodelle an, um dieses vielversprechende Segment zu bedienen.

Industrie und Infrastruktur

Die kontinuierlich wachsende Datenmenge ist kennzeichnend für die heutige Zeit und die Digitalisierung – ein Megatrend und einer der wichtigsten Treiber für die Industrie. 2022 bestand eine installierte Basis von 49,6 Milliarden vernetzten Geräten, das Sechsfache der Weltbevölkerung. 75 % dieser vernetzten Geräte sind IoT-Geräte.¹⁴ Die 5G-Technologie, die die Konnektivität bei höheren Übertragungsgeschwindigkeiten, eine geringe Latenz und umfassende Datenkapazitäten ermöglicht, gewann im letzten Berichtszeitraum an Dynamik, die sie sich im Jahr 2023 bewahren dürfte. Mehr als 225 Betreiber aus 87 Ländern führten 5G-Dienste im Midband- bis mmWave-Frequenzbereich ein.¹⁵ 2022 belief sich die Zahl der bereitgestellten 5G-Makrozellen und -Kleinzellen weltweit auf 2,6 Millionen Einheiten, bei einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 42,9 % (2020-2028).¹⁶ In ländlichen Regionen und Vororten haben viele Menschen nach wie vor keinen Breitbandzugang, da die Verlegung entsprechender Leitungen hoher mittel- bis langfristiger Investitionen bedarf. Dies begünstigt den 5G Fixed Wireless Access (FWA) als kosteneffiziente Alternative, um die digitale Kluft zu verringern. 2022 wurden Prognosen zufolge 20,5 Millionen Teilnehmer-Endgeräte (Customer Premises Equipment, CPE) für den Innen- und Außenbereich in Verbindung mit FWA-Lösungen ausgeliefert. Diese Zahl dürfte auf mehr als 36 Millionen Lieferungen im Jahr 2028 steigen, vor allem gestützt durch den US-Markt, wo 5G-CPE eingesetzt werden.¹⁷ Private Netzwerke, die sowohl 5G-Kleinzellen als auch FWA

¹¹ Medical Device Network, "2022 Medtech: The shadow of Covid-19 lingers over industry", Januar 2023

¹² EY, "Pulse of the industry medical technology report 2022", Januar 2023

¹³ Euroactiv, "Commission suggests prolonging medical device certification periods", Januar 2023

¹⁴ IDC, "Worldwide IDC Global DataSphere IoT Device Installed Base and Data Generated Forecast, 2022-2026", September 2022

¹⁵ GSMA, "The telecoms industry in 2023-trends to watch", Januar 2023

¹⁶ Prismark Partners, "Total Base Stations Installations – Annual", Januar 2023

¹⁷ Yole, "RF for Fixed Wireless Access 2023", Januar 2023

nutzen, dürften den Markt ebenfalls begünstigen. Es wird damit gerechnet, dass Branchen und Unternehmen bis 2026 1,92 Mrd. US-\$ in die Verwaltung privater Netzwerke investieren werden – bei einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 41,3 %.¹⁸ Zwar lässt sich die genaue Anzahl der privaten Netzwerke derzeit schwer beziffern, Prognosen gehen von einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 83,8 % zwischen 2019 und 2021 aus; vor allem durch LTE- und 5G-Netze.¹⁹ Während die Bereitstellung von 5G weiter voranschreitet, deutet sich schon die nächste Generation an. Die 6G-Technologie befindet sich bereits bei großen Playern in der Entwicklung und steht auf der Agenda von Aufsichtsbehörden und Normungsinstituten. Die Kommerzialisierung wird für 2030 erwartet. Einfache Netzwerke dürften durch diese Technologiegeneration in Kombination mit Edge/Cloud-Computing, KI, maschinellem Lernen und Big-Data-Analytik in Rechnernetze verwandelt werden.²⁰ Prismark Partners berichtet zum Markt für Leiterplatten für Kommunikation, Infrastruktur und Endgeräte. Dieser konsolidierte Markt wies 2022 ein Wachstum von 2 % auf und dürfte 2023 um 3,3 % nachgeben. Das starke Infrastruktursegment dürfte hierbei die allgemeine Schwäche des Smartphone-Segments ausgleichen.

Der Markt für Leiterplatten für Industrieelektronik legte im Einklang mit der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung 2022 um 7,6 % zu und dürfte 2023 um 2,5 % nachgeben.⁴ Zentrale Faktoren waren Investitionen zur Ausweitung der Fertigungskapazitäten in verschiedenen Branchen im Jahr 2022.

1.3. Branchen- und Technologietrends

Neue Packaging-Technologien – heterogene Integration und Chipllets

Die am Markt aufgekommenen Chipllets für ICs in Rechenzentren und Verbraucherprodukten werden 2023 voraussichtlich stärker nachgefragt werden. Im Hinblick auf das Packaging sorgte die Notwendigkeit zur Verbindung der Chipllets mit einer großen Anzahl von parallelen Kanälen mit hoher Bandbreite dafür, dass alle großen Packaging-Unternehmen Lösungen mit Brücken auf Siliziumbasis in ihr Ange-

bot aufnahmen, während organische Substrate und ABF weiter essenzielle Bausteine für das Advanced Packaging darstellen.

Wichtige Entwicklungen auf dem Gebiet waren die Einführung eines neuen organischen Interposers durch TSMC, den CoWoS-R + (plus). Dieser integriert Chipllets und passive Bauteile und stärkt so die allgemeine Package-Leistung. Alle hochmodernen Technologien, die derzeit für Packages aus großen Gehäusen zur Verfügung stehen, einschließlich EMIB von Intel und anderen Alternativen, benötigen große FC-BGA-Substrate mit hoher Komplexität. KI-Anwendungen machen sich in Rechenzentren und leistungsstarken Computing-Anwendungen immer mehr bemerkbar. Dieser Anwendungstrend wirkt sich mittlerweile erheblich auf die Investitionen in Rechenzentren aus. Eine Reihe von Hyperscalern lenkt ihre Investitionen in die deutliche Ausweitung ihrer Kapazitäten im Bereich von KI-Modell-Training und Anwendung.

Die Zunahme von Arbeitslasten durch künstliche Intelligenz wirkt sich aber auch auf System- und Chiparchitekturen aus. Der Anstieg von KI-Berechnungen fördert nicht nur die Übernahme von GPUs und speziellen Beschleunigern, sondern beeinflusst auch das Design von Schaltkreisen. Hier geht der Trend immer mehr hin zu größeren integrierten Speichern und Coprozessoren speziell für die Vektor- und Matrizenverarbeitung.

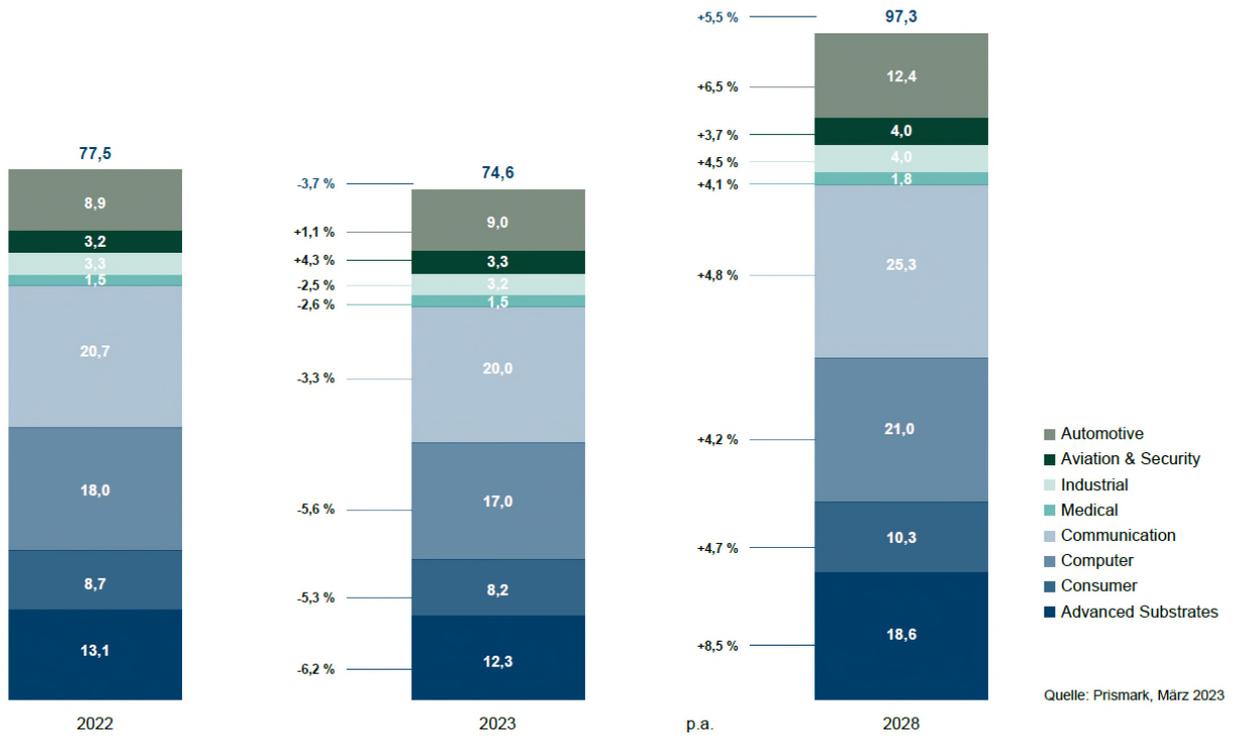
Der konstante Anstieg von Rechenleistung und zu verarbeitenden Datenmengen sorgt für immer höhere Leistungsanforderungen an die Netzwerkinfrastruktur innerhalb und außerhalb von Rechenzentren. Von Transceivern über Router und Switches bis hin zu Schnittstellenkarten – um schnellere Datenübertragungsraten zu unterstützen, nimmt der Anteil an Netzwerkausrüstung zu, die nach einer hohen Leistung verlangt, und dies hat direkte Auswirkungen auf die Chipgröße und Komplexität.

¹⁸ IDC, "Worldwide and U.S. Private Mobile Networks Managed Services", Juni 2022
¹⁹ GSA, "Private Mobile Networks", Dezember 2022

²⁰ IDC, "6G Fulfilling the Promise of 5G", Juli 2021

SUBSTRAT- UND LEITERPLATTENMARKT

in Mrd. US-\$



2. GESCHÄFTSVERLAUF

2.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse der AT&S AG sind im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022/23 um € 61,0 Mio. bzw. 13,95 % auf € 498,3 Mio. gestiegen. Der Anstieg der Umsätze resultierte hauptsächlich aus höheren Handelswarenumsätzen, bei den Umsätzen mit eigens produzierten Produkten zeigte sich im vergangenen Wirtschaftsjahr ebenfalls ein Anstieg im Vergleich zur Vergleichsperiode.

Die EBIT-Marge hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um 6,6 %-Punkte auf -10,7 % verringert (Vorjahr: -4,1 %). Hauptursachen für die Reduzierung der EBIT-Marge waren einerseits geringere sonstige betriebliche Erträge, beeinflusst durch geringere Förderungszusagen, als auch im Vergleich zur Vorperiode höhere sonstige betrieblichen Aufwendungen in Höhe von € 101,4 Mio. (Vorjahr: € 65,6 Mio.), Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Rechts- und Beratungsaufwendungen, Fremdleistungen, IT-Beratungen, Kursdifferenzen sowie aus gestiegenen Miet- und Leasingaufwendungen.

Der durchschnittliche Personalstand ist gegenüber dem Vorjahr um 307 FTE auf 1.756 gestiegen, diesem steigenden Trend im Bereich des Personalaufwands wirkten positiv auf die EBIT-Marge sowohl die Anpassung variabler Prämien auf den Zielerreichungsgrad, als auch die Auflösung von Rückstellungen aus dem SAR-Programm in Höhe von € 7 Mio. (Vorjahr: Aufwand in Höhe von € 15,7 Mio.) entgegen.

Das Finanzergebnis entwickelte sich äußerst positiv und betrug im abgelaufenen Wirtschaftsjahr € 250,6 Mio. (Vorjahr: € 27,9 Mio.) Hauptverantwortlich für den starken Anstieg waren hierbei Erträge aus Beteiligungen in Höhe von € 214,0 Mio. (Vorjahr: € 0). Ebenfalls einen starken Anstieg verzeichneten die Erträge aus den Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, diese stiegen um € 54,0 Mio. auf € 91,3 Mio. Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge stiegen um € 18,3 Mio. auf € 20,9 Mio.

Negativ beeinflusst wurde das Finanzergebnis durch unrealisierte Fremdwährungseffekte im Bereich der Aufwendungen aus dem Finanzanlagevermögen und Wertpapieren des Umlaufvermögens, diese betragen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr € 16,5 Mio. (Vorjahr: Zuschreibungen in Höhe von € 29,6 Mio.). Zusätzlich negativ auf das Finanzergebnis wirkte sich

der Anstieg bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Folge von gestiegenen Finanzierungskosten von € 10,9 Mio. auf € 60,1 Mio. aus.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag entwickelten sich aufgrund der zusätzlichen Aktivierbarkeit von latenten Steuern aufgrund in der Zukunft verwertbaren Verlustvorträgen durchwegs positiv, wodurch ein Ertrag aus latenten Steuern in Höhe von € 20,0 Mio. (Vorjahr: Aufwand in Höhe von € 3,9 Mio.) erfasst wurde. Gleichbleibend entwickelte sich der laufende Steueraufwand, dieser war im Jahresvergleich konstant und betrug 1,5 Mio. (Vorjahr: € 1,5 Mio.).

Aufgrund der erläuterten Effekte im Betriebs- und Finanzergebnis sowie dem Steuerergebnis, ergab sich im aktuellen Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss in Höhe von € 215,7 Mio. (Vorjahr: € 4,4 Mio.).

2.2. Vermögenslage

Der Buchwert des Sachanlagevermögens stieg aufgrund von Investitionen in Technologieupgrades sowie Zusatz- sowie Erweiterungsinvestitionen von € 146,7 Mio. auf € 172,4 Mio. an. Der Buchwert des immateriellen Vermögens erhöhte sich in einem geringeren Ausmaß von € 4,4 Mio. auf € 4,5 Mio.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen blieben gegenüber dem Vorjahr konstant und erhöhten sich marginal aufgrund der Gründung einer neuen Tochtergesellschaft, der AT&S Skandinavia (AB), um € 3.500. Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen stiegen aufgrund der Aufstockung von Gesellschafterdarlehen von € 1.524,3 Mio. auf € 1.927,4 Mio. Gegenläufig wirkten hierbei bedingt durch den Euro /US-Dollar Wechselkurs, nicht realisierte Abwertungen. Die sonstigen Ausleihungen erhöhten sich aufgrund von Kautionsleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Produktionswerks in Hinterberg/Leoben sowie durch ein langfristiges Darlehen an einen Zulieferer auf € 47,5 Mio.

Im kurzfristigen Umlaufvermögen verringerten sich die Vorräte marginal von € 45,8 Mio. auf € 45,5 Mio. Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen gab es einen Anstieg von € 22,9 Mio. auf € 124,3 Mio. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen reduzierten sich um € 13,0 Mio. auf € 7,3 Mio. Der Kassenbestand bzw. die

Guthaben bei Kreditinstituten erhöhten sich aufgrund erhaltener liquider Mittel aus Krediten, Schuldscheindarlehen und Finanzierungspartnern von € 425,9 Mio. auf € 505,6 Mio.

Die aktiven latenten Steuern erhöhten sich von € 18,0 Mio. auf € 38,0 Mio. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass steuerliche Verlustvorträge aufgrund von ausreichend verwertbaren steuerlichen Ergebnissen in der Zukunft, in einem höheren Ausmaß angesetzt wurden.

Das Eigenkapital zum Bilanzstichtag erhöhte sich von € 285,6 Mio. auf € 466,3 Mio. Die Veränderung resultierte einerseits aus dem im vergangenen Wirtschaftsjahr erzieltm Jahresüberschuss von € 215,7 Mio. sowie der im Zuge der Jahreshauptversammlung beschlossenen Dividendenausschüttung von € 35,0 Mio. Die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag von 14,6 % lag aufgrund des gestiegenen Eigenkapitals, welches im abgelaufenen Jahr proportional stärker stieg als die Bilanzsumme, über dem Vorjahreswert von 11,0 %.

Im Geschäftsjahr 2022/23 erhöhte sich die Nettoverschuldung der AT&S von € 1.640,5 Mio. auf aktuell € 1.794,6 Mio. Die Nettoverschuldung errechnet sich aus den begebenen Anleihen, den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Schuldscheindarlehen und Finanzierungspartnern abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten, Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie sonstigen Wertpapieren und Anteilen des Umlaufvermögens. Der Nettoverschuldungsgrad, berechnet aus dem Verhältnis der Nettoverschuldung zu Eigenkapital, dieser hat sich von 574,4 % im Vorjahr auf 384,9 % reduziert.

2.3. Geldflussrechnung

Die Teilergebnisse der Geldflussrechnung wurden im mehrjährigen Vergleich gemäß AFRAC-Stellungnahme 36 „Geldflussrechnung UGB“ (Juni 2020) berechnet.

Der Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit zeigte im Geschäftsjahr 2022/23 einen Anstieg. Der höhere Netto-

Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit von € 79,7 Mio. (Vorjahr: € 74,1 Mio.) ist vor allem auf erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, auf Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie bei den sonstigen Rückstellungen zurückzuführen.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit der AT&S wurden im Geschäftsjahr 2022/23 insgesamt € 152,3 Mio. in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen investiert (Vorjahr: € 95,8 Mio.). In den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind fakturierte Vorleistungen in Höhe von € 102,3 Mio. enthalten, welche durch die Finanzierung des Produktionswerks in Form eines Finanzierungsleasings an die Leasinggesellschaft fakturiert wurden.

Diese beschriebenen Auszahlungen, die weitere Aufstockung von Gesellschafterdarlehen sowie gegenläufige Effekte in Bezug auf Einzahlungen aus Zinsen und Beteiligungserträgen in Höhe von € 326,1 Mio. (Vorjahr: 39,8 Mio.) führten im Wesentlichen zu einem Netto-Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit von € 191,9 Mio. (Vorjahr: € 758,3 Mio.).

Aus Zahlungen von Finanzierungspartnern sowie der Aufnahme von Krediten, gemindert um gezahlte Zinsen, die Tilgung von Schuldscheindarlehen sowie um die Ausschüttung der Jahresdividende, resultiert ein Zufluss aus dem Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von € 194,7 (Vorjahr: 762,7 Mio.).

CASHFLOW (KURZFASSUNG)

In Mio. €	2022/23	2021/22	2020/21
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	79,7	74,1	2,4
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-191,9	-758,3	-196,9
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	194,7	762,7	264,7

3. WEITERE ANGABEN

3.1. Standorte und Zweigniederlassungen

Der AT&S-Konzern unterhält aktuell sechs Produktionsstandorte, die auf unterschiedliche Technologien spezialisiert sind.

Leoben und Fehring Die österreichischen Werke beliefern vor allem den europäischen Markt. In Europa sind im Wesentlichen Spezialanwendungen sowie die Nähe zum Kunden von großer Bedeutung. Auf Basis der Produktions- und Technologievielfalt, der Flexibilität in der Fertigung und des breiten Kundenspektrums setzt das Werk in Leoben den in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg der Nischen- und Prototypenerzeugung weiterhin fort. In Leoben erfolgt u. a. die Produktion mittels der Embedding-Technologie. Weiters wurde in den Ausbau der IC-Core-Linie investiert, um die benötigten Vormaterialkapazitäten für die Produktion in Chongqing bereitzustellen. Nunmehr wird am Standort Leoben in ein neues R&D-Center für Substrat- und Packaging-Lösungen für die globale Halbleiterindustrie investiert. Im Rahmen der derzeitigen Diversifikationsstrategie konnten für den IC-Substrate-Geschäftsbereich neue Kunden gewonnen werden. Diese Entwicklung führt dazu, dass das R&D-Center um eine Serienproduktion erweitert wird. Das Werk in Fehring, dessen Auslastung im Geschäftsjahr 2022/23 gut war, bedient alle Business-Unit-AIM-Segmente Industrie, Medizin und Automotive.

Shanghai Der Standort Shanghai fertigt HDI-Leiterplatten (High Density Interconnection) und mSAP- Leiterplatten (modified Semi-Additive Process) für Kunden insbesondere für das Segment Mobile Devices & Substrates. Der Standort hat sich als führender Anbieter der neuesten Technologiegeneration etabliert, und sein breites Technologiespektrum wird von den Kunden sehr gut angenommen. Der Standort war in den Monaten der Hochsaison 2022/23 durchgehend in Betrieb und hat die installierten Kapazitäten voll ausgelastet. Es zeigte sich eine hohe Nachfrage nach HDI-Leiterplatten, welche insbesondere für die Marktsegmente Consumer und Automotive gefertigt wurden.

Chongqing Der Standort in Chongqing umfasst derzeit drei operative Werke. Die Werke Chongqing I und Chongqing III sind für IC-Substrate (Integrated Circuit Substrate) bestimmt. Für Chongqing III, das 2021 neu gebaut wurde, hatte die

erste von vier Produktionslinien ab Oktober 2021 mit der Großserienfertigung begonnen. Die zweite Linie wurde 2022 in Betrieb genommen, während die Installation der dritten und vierten Linie aufgrund von Produktionsrückgängen in der Halbleiterindustrie in der zweiten Jahreshälfte 2022 und Anfang 2023 verlangsamt wurde. Die Installationsarbeiten für die beiden verbleibenden Linien werden reaktiviert, sobald sich der Halbleitermarkt erholt hat. Im Werk Chongqing II werden für mobile Anwendungen High-End-mSAP-Leiterplatten sowie Leiterplatten für Module gefertigt. Die Produktionskapazitäten für Module wurden weiter ausgebaut, um die steigenden Kundenbedarfe im High-End-Bereich zu bedienen. Der Vollausbau des Werks soll im kommenden Geschäftsjahr abgeschlossen werden.

Kulim Der im Oktober 2021 begonnene Bau für IC-Substrate ist im Gange. Die Bauarbeiten verlaufen planmäßig, jedoch wird ein Teil des Investitionsvorhabens später als geplant realisiert. Nach Fertigstellung können in den beiden Werken bis zu zehn Linien installiert werden. Ab April 2023 kann in einem Werk mit der Installation der Anlagen begonnen werden.

Ansan Die sehr positive Entwicklung des Standorts in Korea konnte im Geschäftsjahr 2022/23 weiter fortgesetzt werden, vor allem im Bereich Medizinprodukte für europäische und amerikanische Abnehmer. Die Erweiterung des Werks wurde bereits im Geschäftsjahr 2021/22 fertiggestellt und auf dieser Basis die Produktion ausgeweitet.

Nanjangud Der Standort war im gesamten Geschäftsjahr gut ausgelastet und konnte vor allem Kunden aus dem Automotive- und Industriesegment bedienen. Die Qualifizierung für HDI-Produkte konnte fortgesetzt und damit die Strategie zu höherwertigen Technologien im Produktmix weiterverfolgt werden.

Hongkong Die in Hongkong ansässige Gesellschaft AT&S Asia Pacific ist die Holdinggesellschaft für das Segment Mobile Devices & Substrates – und damit für die chinesischen Werke und die zugeordneten Vertriebsgesellschaften – sowie Sitz des gruppenweiten Einkaufs dieses Segments. Die Nähe zu den CEMs der Kunden sowie zu den Lieferanten ist ein Standortvorteil, der von den Geschäftspartnern sehr geschätzt wird.

Vertriebsservicegesellschaften Die Vertriebsservicegesellschaften in Amerika, Deutschland, Japan, Taiwan und Schweden konnten im Geschäftsjahr 2022/23 weiterhin einen guten und engen Kontakt zu den Kunden sicherstellen.

3.2. Aktionärsstruktur und Angaben zum Kapital (Angaben gemäß § 243a UGB)

Kapitalanteilsstruktur und Angaben zu Gesellschafterrechten

Zum Bilanzstichtag 31. März 2023 beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 42.735.000 € und besteht aus 38.850.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je 1,10 € pro Aktie. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung wird nach Stückaktien ausgeübt, wobei je eine Stückaktie das Recht auf eine Stimme gewährt. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber.

Die maßgeblichen direkten und indirekten Beteiligungen an der Konzernmuttergesellschaft AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, die zum Bilanzstichtag zumindest 10 % betragen, stellen sich wie folgt dar: [Siehe Tabelle unten.](#)

Zum Stichtag 31. März 2023 befanden sich rund 64,3 % der Aktien im Streubesitz. Außer den unten angeführten Beteiligungen gab es keinen weiteren Aktionär, der mehr als 10 % der Stimmrechte an AT&S hielt. Es gibt keine Aktien mit besonderen Kontrollrechten. Und es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts durch Arbeitnehmer:innen mit Kapitalbeteiligung.

Weiters gibt es keine besonderen Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Die Verträge aller Vorstände enthalten eine „Change of Control“-Klausel: Für den Fall, dass ein Aktionär an der Gesellschaft durch das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte (einschließlich der ihm nach Übernahmegesetz zuzurechnenden Stimmrechte Dritter) die Kontrolle gemäß § 22 ÜbG an der Gesellschaft erworben hat oder die Gesellschaft mit einem konzernfremden Rechtsträger verschmolzen wurde, es sei denn, der Wert des anderen Rechtsträgers beträgt ausweislich des vereinbarten Umtauschverhältnisses weniger als 50 % des Werts der Gesellschaft, liegt ein solcher Kontrollwechsel vor. In diesem Fall ist das Vorstandsmitglied berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Rechtskraft des Kontrollwechsels mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats sein Amt aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsvertrag zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts oder bei einvernehmlicher Aufhebung des Vorstandsvertrags innerhalb von sechs Monaten seit dem Kontrollwechsel hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Abfindung seiner Vergütungsansprüche für die Restlaufzeit dieses Vorstandsvertrags, maximal aber in Höhe von drei Jahresbruttobezügen, wobei anderweitige Vergütungsbestandteile nicht in die Bemessung des Abfindungs Betrags einzubeziehen und davon ausgeschlossen sind.

Der Vorstand wurde durch die 25. Hauptversammlung am 4. Juli 2019 ermächtigt, bis zum 3. Juli 2024 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 21.367.500 € durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage, einmal oder in mehreren Tranchen, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs. 6 AktG, zu erhöhen. Der Vorstand wurde ermächtigt, hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabebetrag, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc.) festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, Änderungen der Satzung,

MAßGEBLICHE DIREKTE UND INDIREKTE BETEILIGUNGEN

Stk./in %	Aktien	% Kapital	% Stimmrechte
Dörflinger-Privatstiftung, Wien, Österreich	7.043.133	18,13 %	18,13 %
Androsch Privatstiftung, Wien, Österreich	6.819.337	17,55 %	17,55 %

die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Darüber hinaus wurde der Vorstand in der 25. Hauptversammlung am 4. Juli 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juli 2024 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu 150.000.000 € auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 19.425.000 Stück neue auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Diesbezüglich wurde der Vorstand auch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu 21.367.500 € durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Vorstand wurde weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte). Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen sowie im Falle der Nichtnutzung des bedingten Kapitals.

In Bezug auf das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital ist folgende betragsmäßige Determinierung, entsprechend den Beschlüssen der 25. Hauptversammlung vom 4. Juli 2019, zu beachten: Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus bedingtem Kapital aktuell ausgegebenen oder potenziell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien darf die Zahl von insgesamt 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen).

Die Hauptversammlung hat auch beschlossen, die Satzung entsprechend diesen Beschlüssen in § 4 (Grundkapital) zu ändern.

Eigene Aktien

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 wurde der Vorstand erneut ermächtigt, binnen 30 Monaten ab Beschlussfassung eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem niedrigsten Gegenwert, der höchstens 30 % unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 30 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, zu erwerben, wobei der Erwerb über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen kann. Der Vorstand wurde außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen. Weiters wurde der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren, sohin bis einschließlich 3. Juli 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, Wandelschuldverschreibungen oder als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten, und zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen.

Zum 31. März 2023 hält der Konzern keine eigenen Aktien.

Freie Rücklagen

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 wurde der Vorstand ermächtigt, einen Betrag in Höhe von bis zu 50.000.000 € des – nach Dividendenausschüttung – auf neue Rechnung vorgetragenen Bilanzgewinns, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in freie Rücklagen umzuwidmen.

Es gibt keine außerbilanziellen Geschäfte zwischen AT&S und ihren Tochtergesellschaften.

AT&S hat keine Kredite an Organmitglieder vergeben und ist auch keine Haftungsverhältnisse zu deren Gunsten eingegangen.

Weiterführend wird auf die Erläuterungen 22 „Gezeichnetes Kapital“ sowie 15 „Finanzielle Verbindlichkeiten“ im Anhang zum Konzernabschluss verwiesen.

Der Corporate-Governance-Bericht der Gesellschaft nach § 243b UGB ist unter <http://www.ats.net/de/unternehmen/corporate-governance/berichte/> abrufbar.

3.3. Nichtfinanzielle Erklärung

Die Gesellschaft ist gemäß § 243b Abs. 6 UGB von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht befreit, da ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt wird. Dieser nichtfinanzielle Bericht ist dem Geschäftsbericht 2022/23 als gesondertes Kapitel beigefügt.

4. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Strukturierte Erschließung der technologischen Chancen

Der Fokus der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von AT&S richtet sich darauf, die Chancen aus der Digitalisierung und Ökologisierung für AT&S zu nutzen. Die Elektronikindustrie, speziell die Mikroelektronik, nimmt hier eine Schlüsselrolle ein. Sie stellt Systeme zur Verfügung, welche die Digitalisierung erst ermöglichen (z. B. Datenzentren und Computer mit Hochleistungsprozessoren). Durch effizienten Aufbau der Gesamtsysteme kann zudem auch der Energieverbrauch dieser Geräte drastisch reduziert werden. Zusätzlich ist die Mikroelektronik auch die Basis für gänzlich neue Lösungen zur effizienteren Energienutzung entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Gewinnung, Transport, Speicherung und Nutzung). Die dazu laufenden Projekte werden in unseren vier Kernentwicklungsfeldern zusammengefasst.

Miniaturisierung und funktionale Integration: Elektronische Geräte werden nicht nur immer kleiner und leichter, sie werden zugleich zunehmend leistungsfähiger und erfüllen immer mehr Funktionen bei einem gleichzeitig optimierten Energieverbrauch. Aufgabe von AT&S ist es, dafür die Grundlage zu schaffen. Dazu arbeitet das Unternehmen im Besonderen an neuen Technologien, welche die Dichte der Leiterstrukturen erhöhen und die Dicke der Systeme verringern. Ein weiteres Forschungsfeld sind Technologien, mit denen elektronische Komponenten direkt in Leiterplatten und Substrate integriert werden können. Dies erhöht die Packungsdichte und die Effizienz des Gesamtsystems.

Hohe Datenübertragungsraten: Mit der fortschreitenden Digitalisierung wird auch das zu übertragende Datenvolumen in den kommenden Jahren stark wachsen. Lösungen bieten hier elektronische Systeme, die bei höheren Frequenzen arbeiten (z. B. Kommunikationsmodule für 5G und in Zukunft 6G, Radarsysteme für Autos). Hierfür werden neue Lösungen für die Verbindungstechnologie benötigt. Über Entwicklungsprojekte in diesem Bereich stellt AT&S sicher, dass die Produkte die Signale schnell, präzise und verlustarm leiten.

Leistung und Leistungseffizienz: Im Bereich der Elektrifizierung gibt es derzeit angesichts der Nachhaltigkeitsbestrebungen einen starken Trend zu CO₂-neutraler Energieerzeugung, neuen Energieträgersystemen und elektrisch basierten Antriebsformen. AT&S konzentriert seine Entwicklungstätigkeit auf Systeme, die eine optimale Stromversorgung bei geringsten elektrischen Verlusten von der Energieerzeugung

bis zur Nutzung ermöglichen und somit große Leistungen schalten, regeln bzw. übertragen können.

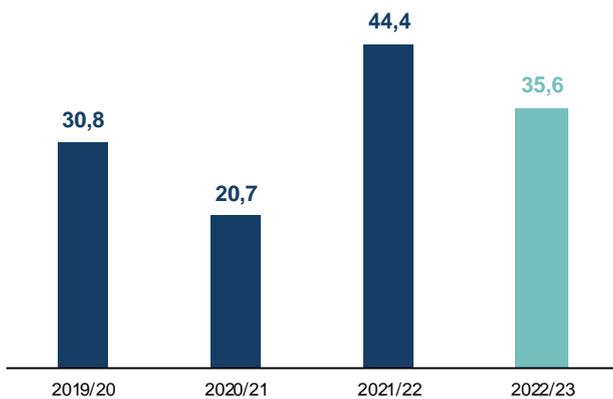
Virtuelle Entwicklung und Ressourceneffizienz: Die industriellen Produktionsprozesse werden sich in den nächsten Jahrzehnten grundlegend ändern. Die Prozesse werden verstärkt mit künstlicher Intelligenz (KI) organisiert sein, und die Nachhaltigkeit wird auch hier eine wichtige Rolle spielen: Die Herstellung von Produkten muss mit einem minimalen Verbrauch natürlicher Ressourcen erfolgen, höchst zuverlässig sein und hinsichtlich der eingesetzten Materialien eine Nachnutzung ermöglichen. AT&S arbeitet an neuen Lösungen, die eine effiziente und flexible Fertigung bei geringstem Ressourcenverbrauch (Material, Wasser, Energie etc.) erlauben. Dabei werden über die Digitalisierung große Datenmengen zur Optimierung und Verbesserung von Produktionsprozessen sowie von Produkteigenschaften und Produktqualität nutzbar gemacht und neue Lösungen zum sparsamen Umgang mit Ressourcen in der Produktion erarbeitet.

Innovationsrate weiterhin hoch

Der Vitality Index misst die Auswirkung der Innovationskraft eines Unternehmens. Er beschreibt den Anteil am Umsatz, den AT&S mit innovativen Produkten erzielt hat, die während der vergangenen drei Jahre auf dem Markt eingeführt wurden. Grundsätzlich gilt: Der Vitality Index ist in den Jahren nach einer erfolgreichen Implementierung neuer Technologien höher und in Phasen der Entwicklung neuer Technologien (also in der Phase vor ihrer Markteinführung) niedriger. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sehen wir die Auswirkung der Einführung von neuen, innovativen Produkten am Markt. AT&S strebt im Mittel einen jährlichen Vitality Index von mindestens 20 % an. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ergab sich ein Vitality Index von 35,6 %.

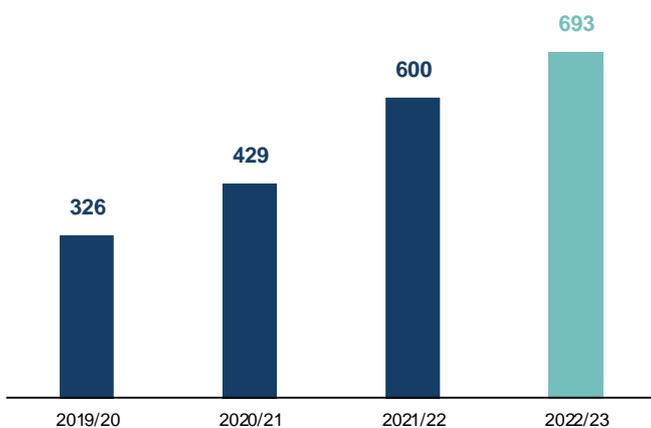
VITALITY INDEX

in %



Die Innovationskraft und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens spiegeln sich u. a. in der Anzahl und Qualität seiner geistigen Schutzrechte: Weltweit hat AT&S im Geschäftsjahr 2022/23 insgesamt 79 Erfindungen neu zur Anmeldung eingereicht. Aktuell kommt AT&S auf 522 Patentfamilien, die zu 693 erteilten Schutzrechten führen. Das IP-Portfolio wird durch extern erworbene Lizenzen – insbesondere im Bereich der Embedding-Technologie – weiter gestärkt.

ANZAHL DER ERTEILTEN SCHUTZRECHTE

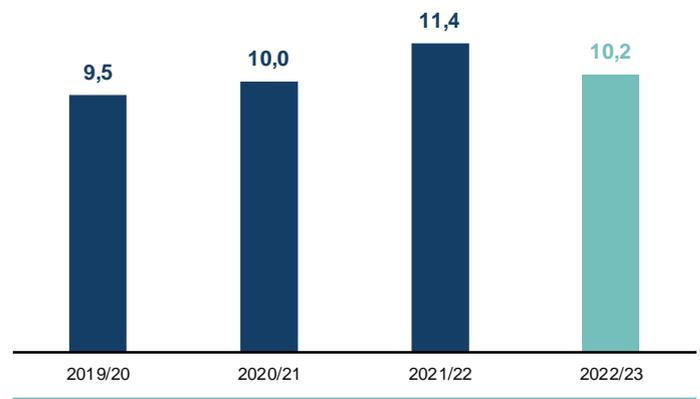


F&E-Aufwand: 10,2 % vom Umsatz

Die Kosten für die Forschungs- und Entwicklungsprojekte beliefen sich im Geschäftsjahr 2022/23 auf 183,4 Mio. €. Dies entspricht einer Forschungsquote (d. h. in Relation zum Umsatz) von 10,2 % gegenüber 11,4 % im Vorjahr. Mit dieser weiterhin hohen Forschungsquote sichert AT&S seine Position als Technologieführer auch für die kommenden Jahre ab.

FORSCHUNGSQUOTE

in %/in Relation zum Umsatz



Zweistufiger Entwicklungsprozess

AT&S folgt einem zweistufigen Innovationsprozess: Die Grundlage für den ersten Schritt stellen sogenannte Technologieplattformen dar. In diesen Technologieplattformen werden technische Lösungsansätze erarbeitet, die technische Problemstellungen der nächsten Jahre in den strategischen Applikationen von AT&S lösen. Diese Stufe entspricht der angewandten Forschung und Technologieevaluierung.

Anschließend ist es Aufgabe der lokalen Abteilungen für Technologieentwicklung und -implementierung an den Standorten von AT&S, die Prozesse und Produkte experimentell weiterzuentwickeln und in den bestehenden Produktionsablauf zu integrieren.

Begleitet werden diese Entwicklungstätigkeiten durch Entwicklungen im virtuellen Bereich und eine starke Kooperation mit unseren Kunden, Lieferanten und Forschungseinrichtungen.

Wesentliche Entwicklungsprojekte

Der Schwerpunkt der F&E-Aktivitäten im abgelaufenen Geschäftsjahr lag im Ausbau des F&E-Zentrums in der AT&S-Zentrale in Leoben. Dabei handelt es sich um ein Entwicklungszentrum für IC-Substrate und andere Technologien im Bereich des „Advanced Electronic Packaging“. Das Kernstück stellt eine F&E-, Prototypen- und Serienfertigungslinie dar, die technologisch global einen neuen Standard in diesem Bereich setzt. Durch diese Maßnahme wird ein Technologiebereich, der heute nur in Asien verfügbar ist, nach Europa gebracht, was natürlich auch einen wesentlichen Beitrag zur technologischen Versorgungssicherheit darstellt. Zusammen mit den Investitionen in die Forschung und Entwicklung in der Zentrale in Leoben in den Bereichen „Substrat - Core“ und „Packaging-Technologien“ über die letzten Jahre wird dieses neue Zentrum zu einem „Hotspot“ der Elektronikentwicklung und der Garant für zukunftsweisende Lösungen aus dem Hause AT&S.

Parallel wurden die Technologieplattformen für „High Performance Computing“, „Hochfrequenzelektronik“ und „Power and Power Efficiency“ weiter ausgebaut. In diesen Plattformen werden Lösungskonzepte entwickelt, welche die Herausforderungen der elektronischen Systeme bis zum Ende der Dekade unterstützen und bestmöglich meistern werden. So werden z. B. neue Lösungskonzepte für die energieeffiziente Stromversorgung von Hochleistungsrechenmodulen, verlustarme Schaltungs- und Entwärmungskonzepte für die Elektromobilität und Energieversorgung sowie erste Grundkonzepte für den nächsten Mobilfunkstandard 6 G entwickelt.

5. CHANCEN UND RISIKEN

5.1. Chancen- und Risikomanagement

STRUKTUR UND INSTRUMENTE

Das Chancen- und Risikomanagement ist im AT&S-Konzern eine wichtige Voraussetzung unternehmerischen Handelns. Mit dem Ziel, den Unternehmenswert zu steigern, werden nicht nur Chancen wahrgenommen, sondern auch Risiken eingegangen. Die Aufgabe des Risikomanagements ist es, ein einheitliches System zur Verfügung zu stellen, welches es ermöglicht, positive oder negative Abweichungen von den Unternehmenszielen frühzeitig zu erkennen und proaktiv zu steuern. Daher betreibt AT&S, gemäß ÖCGK-Anforderung, ein konzernweites Risikomanagement (RM) und gemäß

COSO-Standard ein Internes Kontrollsystem (IKS) sowie eine am IIA-Standard orientierte interne Revision.

Organisatorisch fallen das Risikomanagement, das Interne Kontrollsystem und die interne Revision in die Verantwortung des Finanzvorstands. Das Risikomanagement berichtet dem Gesamtvorstand regelmäßig in einer Vorstandssitzung. Die Einbindung des Aufsichtsrats erfolgt im Rahmen der zumindest zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des Prüfungsausschusses. Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems wird jährlich im Zuge der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer gemäß Regel 83 ÖCGK beurteilt.

Der in Abb. 1 dargestellte Risikomanagementprozess wird mindestens zweimal jährlich durchlaufen.

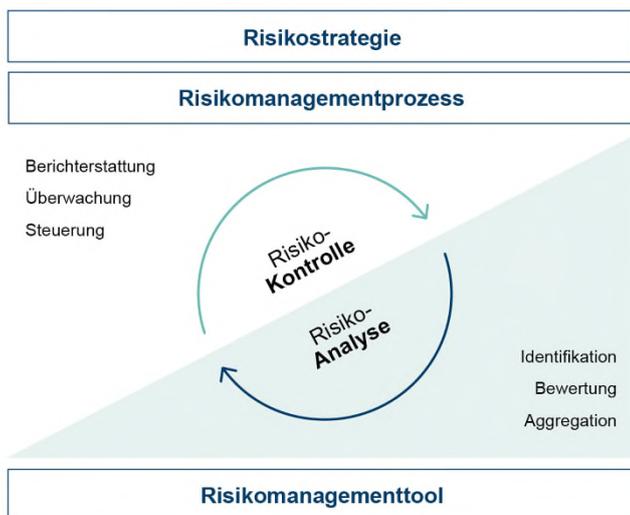


Abb. 1: AT&S Risikomanagementprozess

Risikostrategie:

Definiert mit Vorstand und Prozessverantwortlichen.

Risikoidentifikation:

Konzernweite Abfrage mit anschließender Bewertung. Unverzögliche Meldung neuer signifikanter Risiken.

Risikobewertung:

Konzernweit einheitliche Bewertung aller Risiken hinsichtlich Schadensausmaß, Eintrittswahrscheinlichkeit und resultierendem Risikoring.

Aggregation & Berichtswesen:

Aggregation und regelmäßige Berichterstattung an Vorstand und Prüfungsausschuss über alle signifikanten Risiken durch den Risikomanager.

Risikosteuerung & Überwachung:

Gemäß definierter Berichts- und Entscheidungsebene (nach Risikolevel, s. Abb. 2) werden Maßnahmen zur Risikominderung getroffen.

Risikomanagementtool:

Konzernweit für Risiken

Risikolevel	Risikocontrolling	Prozess
Hoch	Aufsichtsrat	^^
	^	^^
	Vorstand	^^
Mittel	^	RM
	BU-Management	^^
	^	^^
Gering	Werks-Management	—
	^	IKS/ FMEA
	Prozessmanagement	

Risikoexposure & Risikolevel:

Die AT&S Risikolevels ergeben sich aus Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit und sind ein Indikator für die Risikotragfähigkeit des Konzerns.

IKS & RM:

Steuerung von Prozessrisiken mithilfe des Internen Kontrollsystems. Auf Gruppenebene relevante Risiken werden über den Risikomanagementprozess gesteuert und berichtet.

Risikocontrolling:

Klare Zuweisung von zuständigen Entscheidungsebenen nach Risikolevel (s. links) sowie Festlegung von Verantwortlichen zur Umsetzung von Mitigationsmaßnahmen.

RM: Risikomanagement; IKS: Internes Kontrollsystem; BU: Business Unit; FMEA: Failure Mode and Effects Analysis

Abb. 2: Risikolevels und Risikosteuerung bei AT&S

Die Risikosteuerung erfolgt gemäß Risikostrategie und Risikoappetit auf der dem entsprechenden Risikolevel zugeordneten Hierarchieebene (siehe Abb. 2), welche in einer konzernweiten Risikomanagementrichtlinie festgelegt wurde.

RISIKOMANAGEMENT 2022/23

Im Geschäftsjahr 2022/23 wurde eine Umstrukturierung des Risikomanagements vorgenommen. Um Synergien bestmöglich nutzen zu können, wurde das Enterprise Risk Management mit dem Projektrisikomanagement sowie dem Business Continuity Management in einer Abteilung vereint. Ziel dieser Weiterentwicklung ist eine engere Verknüpfung der Risikomanagementprozesse. Des Weiteren wurde die neue Struktur dazu genutzt, das Risikobewusstsein zu stärken sowie besser im Unternehmen zu verankern. Im Rahmen von Risikomanagement-Workshops mit Gruppen-, Business-Unit- und Werksfunktionen werden allumfassend Risiken identifiziert, bewertet und Mitigationsmaßnahmen definiert.

5.2. Erläuterung der Einzelrisiken

Grundsätzlich sind die Risiken, Ungewissheiten und Chancen der Gruppe von den weltweiten Entwicklungen am Leiterplatten- und Substratmarkt sowie der eigenen operativen Performance abhängig. Im nachfolgenden Abschnitt werden die wesentlichen Risiken je Risikokategorie beschrieben.

STRATEGIE

Investitionsrisiken

Um Wachstumspotenziale zu nutzen, hat AT&S wesentliche Investitionen in neue Technologien (IC-Substrate) sowie in die Weiterentwicklung und den Kapazitätsausbau bestehender Technologien getätigt (SLP, mSAP, HDI). Um das Geschäft mit High-End-Substraten als strategisches Standbein zu sichern, tätigt AT&S Investitionen in eine Produktionsstätte im Kulim Hi-Tech Park, Kedah, Malaysia. Das Projekt wird in Kooperation mit zwei führenden Herstellern von High-Performance-Computing-Halbleitern durchgeführt. Aktuell wird eines der beiden Werke finalisiert, und die ersten Maschinen wurden bereits eingebracht. Mit dem Start der Produktion wird planmäßig im Jahr 2024 gerechnet. Die Gebäudehülle des zweiten Werks wird fertiggestellt. Die Beschaffung und Installation der Infrastruktur und des Produktionsequipments

hängt zeitlich davon ab, wie sich der Markt und die Situation bei einem wesentlichen Kunden entwickeln.

Des Weiteren investiert das Unternehmen am Standort Leoben-Hinterberg in ein neues R&D-Center für Substrat- und Packaging-Lösungen für die globale Halbleiterindustrie. Im Rahmen der derzeitigen Diversifikationsstrategie konnten für den IC-Substrate-Geschäftsbereich neue Kunden gewonnen werden. Diese Entwicklung führt dazu, dass das R&D-Center um eine Serienproduktion erweitert wird, unterstützt durch Finanzierungsbeiträge der neuen Kunden.

Unvorhergesehene technologische Entwicklungen, Veränderungen in der Nachfrage, Einschränkungen durch Patente Dritter, negative Preisentwicklungen, kürzere Technologiekzyklen oder Probleme bei der technischen Umsetzung können die Werthaltigkeit solcher Investitionen maßgeblich negativ beeinträchtigen. Dies kann generell alle bestehenden Geschäftsaktivitäten von AT&S betreffen. Bei Vorliegen entsprechender Indikatoren finden anlassbezogen Überprüfungen der Werthaltigkeit dieser Investitionen statt, welche aufgrund der hohen getätigten Investitionen zu einem entsprechend hohen Abschreibungsbedarf führen könnten.

Wettbewerbsrisiken

Der Einsatz der HDI-Technologie konnte gezielt und erfolgreich von der Anwendung für Smartphones und andere mobile Endgeräte auf weitere Anwendungen wie z. B. für die Automotive-Industrie übertragen werden. Kundenseitige Verzögerungen beim Umstieg auf neue Technologien sowie volatile Marktentwicklungen können Herausforderungen für AT&S darstellen und zu Angebotsüberhang, Überkapazitäten und fehlenden Auslastungen führen.

Die Chancen der österreichischen Werke von AT&S liegen in der hohen Flexibilität, den hohen Qualitätsstandards und der Fähigkeit, sich sehr schnell auf wechselnde Spezifikationen und Technologien einzustellen. Diese Fähigkeit ist insbesondere im Industriesegment, das von unterschiedlichen Technologieanforderungen seitens einer Vielzahl von Kunden geprägt ist, eine unabdingbare Notwendigkeit, um gegenüber den Mitbewerbern bestehen zu können. Um diesen Vorsprung von AT&S abzusichern, werden in enger Kooperation mit den Kunden laufend neue Technologien und Projekte vorangetrieben.

In den Märkten für IC-Substrate wird 2023 für Notebook-CPUs eine geringere Nachfrage als 2022 erwartet. Der extreme Absatzanstieg bei PCs und Notebooks wegen des Home-Office während der Covid-Pandemie führte in diesem Bereich zu einem Vorzieheffekt und somit zu einer Sättigung. In Verbindung mit hohen Lagerbeständen wird der Effekt auf die Zuliefererkette noch verstärkt. Laut derzeitigen Prognosen wird eine Erholung des Bedarfs für Ende 2023 erwartet. Dementsprechend passt AT&S das Investitionsprogramm in Malaysia an die gegebene Marktsituation an. Bei Server-ICs wird die Nachfrage nach IC-Substraten mittelfristig vom Technologiewandel hin zu Heterogeneous Integration profitieren.

Wettbewerbsrisiken ergeben sich auch durch potenzielle Qualitätssteigerungen und technologische Fortschritte in Ländern mit niedrigeren Produktionskosten, beispielsweise Vietnam oder Philippinen. Dies könnte dazu führen, dass insbesondere die AT&S-Standorte in Österreich, aber auch andere Produktionsstandorte, etwa in Südkorea und China, an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Des Weiteren haben Mitbewerber im letzten Jahr substantielle Investitionen in ABF-Substrat-Kapazitäten angekündigt, welche zu weiteren Überkapazitäten im Markt und einem damit verbundenen Preisverfall führen können.

Zusätzlich könnte ein schwierigeres Marktumfeld im Geschäftsjahr 2023/24 die Ergebnisse der Gruppe beeinträchtigen. Der Ukraine-Krieg mit Auswirkungen auf den Energiemarkt, die verschärften Spannungen zwischen den USA und China sowie allgemeine Konjunkturabschwächungen, kombiniert mit gestiegener Inflation sowie einem höheren Zinsniveau, haben die Marktbedingungen nach dem Ende der Covid-Pandemie deutlich eingetrübt. Geringere Nachfrage für IC-Substrate, stagnierende Smartphone-Verkäufe, Nachfrageschwächen im Bereich Automotive und Industrie sowie nachteilige Marktentwicklungen in den übrigen Kernsegmenten könnten zu einem Umsatzrückgang führen. Die breit gefächerte Aufstellung von AT&S in den Segmenten Mobile Devices & Substrates sowie Automotive, Industrial, Medical kann durch deren unterschiedliche Produktionszyklen Marktrisiken teilweise abfedern. Neben der Beherrschung von Risiken werden aufgrund von Kunden- und Applikationsanalysen krisenfeste Applikationen forciert, wie z. B. Anwendungen im Medizinbereich.

MARKT

Potenzieller Verlust von Schlüsselkunden

AT&S hat es durch fortgeschrittene Fertigungstechnologien und hohe Qualitätsstandards geschafft, sich als verlässlicher Anbieter für einige der weltweit namhaftesten Abnehmer in der Elektronikindustrie zu etablieren. Aufgrund der Fokussierung auf High-End-Technologie ist die Zahl der Abnehmer auf die Technologieführer beschränkt. Die Umsätze mit den fünf größten Kunden tragen 75 % zum Gesamtumsatz bei, wobei der jeweilige Anteil zwischen 2% und 37% liegt. Die mittlerweile langfristigen Geschäftsbeziehungen mit diesen Kunden bieten auch in Zukunft gute Chancen. Allerdings birgt die Konzentration auch Risiken im Falle einer signifikanten Reduktion der Geschäftsvolumina oder der Profitabilität bei diesen Kunden. Im Rahmen der Diversifikationsstrategie ist es AT&S gelungen, bereits weitere IC-Substrat-Kunden zu gewinnen, welche insbesondere im Bereich Server-ICs tätig sind. Auch im Geschäft mit PCBs konnten große Neukunden gewonnen und die Profitabilität deutlich gesteigert werden. Diese Maßnahmen unterstützen die schnelle Kompensation möglicher negativer Entwicklungen bei einzelnen wesentlichen Kunden. Nichtsdestotrotz können nachteilige Änderungen in den Märkten eine negative Auswirkung auf AT&S haben, da die Kunden in ähnlichen Marktsegmenten agieren.

BESCHAFFUNG

Einkaufspreise und Verfügbarkeit

Preisschwankungen für Energie sowie Rohmaterial (Gold, Kupfer, Laminate) können sich kurzfristig sowohl positiv als auch negativ auf erzielbare Margen auswirken. Der Fokus im Geschäftsjahr 2022/23 lag auf der Verfügbarkeit von Rohmaterialien sowie der Preisentwicklung. Insbesondere der Ukraine-Russland-Krieg und dessen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Materialien und Energie sowie in der Folge auf die Preissituation stellten AT&S vor eine Herausforderung. Es wird damit gerechnet, dass die Rohmaterialpreise sich im kommenden Geschäftsjahr stabilisieren. Insbesondere die Entwicklung der Preise und der Verfügbarkeit von Rohmaterialien wie z. B. Kupfer können eine massive Auswirkung auf die Geschäftsentwicklung haben. Die Rohmaterialknappheit führt zu längeren Vorlaufzeiten und Unsicherheiten in Bezug auf Liefertermine. AT&S hat durch gezieltes Lieferantenmanagement das Beschaffungsrisiko jedoch reduzieren können. Auch zukünftig kann es in den von AT&S angesteuerten

Wachstumsmärkten zu Kapazitätsengpässen bei Produktionsmaterialien, Komponenten und Equipment kommen und den Geschäftsverlauf von AT&S beeinflussen.

Lieferanten

Um die Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten zu reduzieren, zielt die Sourcing-Strategie von AT&S auf eine klar diversifizierte und breite Basis von sorgfältig ausgewählten Bezugsquellen ab. Zu wesentlichen Schlüssellieferanten mit besonderem Know-how und Wettbewerbsfähigkeit bestehen langjährige stabile Lieferanten-Kunden-Beziehungen. Um Lieferengpässen vorzubeugen, betreibt AT&S ein konsequentes Lieferantenrisikomanagement unter Berücksichtigung von regionalen Clusterrisiken, unterschiedlichen Versorgungswegen und alternativen Beschaffungsmöglichkeiten. Kundenspezifikationen können die verwendeten Rohmaterialien nur auf bestimmte Lieferanten beschränken, weshalb eine Abhängigkeit für AT&S entstehen kann. Mit wenigen Ausnahmen, beispielsweise im Bereich IC-Substrate und ECP, für welche eine kleinere Lieferantenbasis vorhanden ist, gibt es aber in der Regel alternative Lieferantenoptionen, um Versorgungsrisiken zu begegnen.

UMFELD

Standortrisiken

Der weitaus überwiegende Teil der operativen Tätigkeiten von AT&S ist außerhalb Österreichs, insbesondere in China, angesiedelt. Dies könnte AT&S dem Risiko von potenziellen rechtlichen Unsicherheiten, staatlichen Eingriffen, Handelsbeschränkungen und politischen Unruhen aussetzen. Weiters kann unabhängig davon jede Produktionsstätte disruptiven Ereignissen wie z. B. Feuer, Naturkatastrophen, kriegerischen Akten, Versorgungsengpässen oder anderen Elementarereignissen ausgesetzt sein. Die Kündigung von Landnutzungsrechten, Genehmigungen oder Leasingverträgen bestimmter Werke könnte die Produktionstätigkeit der Gruppe ebenfalls erheblich negativ beeinflussen.

Um die Auswirkungen solcher Risiken zu minimieren, hat der Konzern ein Business-Continuity-Management etabliert. Zusätzlich betreibt AT&S ein aktives Versicherungsmanagement, in Abwägung der Risiken und der entsprechenden Kosten. Es wurden für ein Unternehmen dieser Größe übliche Versicherungspolizen abgeschlossen, sofern solche zu vertretbaren Kosten im Verhältnis zu den drohenden Risiken verfügbar sind.

Politische Risiken

Die Elektronikindustrie wird charakterisiert durch stark integrierte, transnationale Lieferketten, welche auf dem freien Handel von Waren und Dienstleistungen basieren. Mögliche Schutzzollpolitik oder steigende politische Spannungen können zu Diskontinuitäten in der Lieferkette sowie zu Wettbewerbsvorteilen für Konkurrenten in spezifischen Ländern führen.

Der seit Februar 2022 andauernde Krieg zwischen der Ukraine und Russland hat Auswirkungen auf die gesamte Weltwirtschaft. Neben der daraus resultierenden humanitären Katastrophe hat dieser Krieg auch Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Materialien und Energie, was sich auch in deren Preisentwicklung widerspiegelt. Unsicherheiten im Hinblick auf die Energieversorgung, insbesondere mit Strom, können auch einen negativen Effekt auf AT&S mit sich bringen. Um dieses Risiko zu mitigieren, wurden bereits Maßnahmen getroffen, um im Bedarfsfall schnell reagieren zu können. Des Weiteren arbeitet AT&S an einer Energie-Strategie für alle Produktionsstandorte, welche neben dem Aspekt der Nachhaltigkeit auch die Versorgungssicherheit einbezieht. Nichtsdestotrotz können weitreichende Sanktionen und weitere unerwartete geopolitische Entwicklungen die Geschäftstätigkeit von AT&S negativ beeinflussen.

Eine mögliche Verschärfung des Handelskonflikts zwischen den USA und China könnte die Erhöhung von Strafzöllen auf Importe von bestimmten Gütern in beiden Ländern sowie Handelsrestriktionen für Technologieunternehmen zur Folge haben. Aus derzeitiger Sicht hat der Handelskonflikt nur unwesentlich Einfluss auf AT&S. Dennoch ist ein laufendes Monitoring der betroffenen Güter notwendig. Des Weiteren kam es in den letzten Monaten verstärkt zu Provokationen in Ostasien (insbesondere China und Taiwan aber auch im Korea-Konflikt). Eine Verschlimmerung dieser Konflikte könnte einen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeiten haben. Weiters können daraus resultierende makroökonomische Entwicklungen einen negativen Einfluss auf die Geschäfte von AT&S haben.

Compliance

Die Änderung regulatorischer Anforderungen (z. B. REACH und ROHS), wie Verbote spezieller Prozesse oder Materialien, könnte zu einem Anstieg der Produktionskosten führen. Bei Verletzung von Vertraulichkeitsanforderungen von Kundenseite oder durch den Bruch gesetzlicher Bestimmungen

könnten AT&S erhebliche Schadenersatz- bzw. Strafzahlungen drohen. AT&S hat organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts bzw. zur Minimierung von Compliance-Risiken getroffen und baut diese laufend aus. Grundsätzlich verfolgt AT&S eine „Zero-Tolerance-Politik“ gegenüber Compliance-Verstößen und erwartet eine 100%ige Einhaltung aller geltenden Gesetze und Regulierungen von allen Mitarbeiter:innen. Das Governance, Risk & Compliance Committee („GRC Committee“) unterstützt das Enterprise Risk Management in der Überwachung der Risikolandschaft und hilft die damit verbundene Einhaltung von rechtlichen und regulatorischen Vorschriften zu fördern. Weiters hat AT&S die Whistleblowing-Plattform „We Care“ eingeführt, welche es Mitarbeiter:innen und externen Personen ermöglicht, potenzielle Compliance-Verstöße zu melden.

Betrugsfälle, Datensicherheit und Cybercrime

Um Betrugsversuchen wie bisher erfolgreich begegnen zu können, wurden die internen Kontrollen in den letzten Geschäftsjahren weiter intensiviert und die Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen hinsichtlich solcher Betrugsschemata erhöht. Durch die Analyse der unternehmensinternen Prozesse hinsichtlich der Verwendung von personenbezogenen Daten wurden erforderliche Maßnahmen erhoben und implementiert, um den Schutz sensibler Daten zu gewährleisten. Nach erfolgreicher Zertifizierung aller europäischen Standorte nach ISO 27001 wurde das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) in allen Produktionsstandorten ausgerollt und eine Zertifizierung nach ISO 27001:2013 durchgeführt. Durch die Orientierung an internationalen IT-Standards werden ein sicherer Umgang und ein angemessener Zugang zu Informationen gewährleistet sowie zuverlässige Systeme zur Verfügung gestellt.

OPERATIV

Qualitäts- und Lieferperformance

Wie bisher wird eine hohe Produktqualität, Liefertreue und Servicequalität auch in Zukunft die Chance bieten, sich von Mitbewerbern zu differenzieren und entsprechende Wachstumschancen wahrzunehmen. Andererseits muss AT&S, insbesondere wichtigen Kunden, teilweise auch substantielle vertragliche Zusagen, beispielsweise hinsichtlich Kapazitätsreserven und Mengengarantien, Termintreue und Qualitätsperformance, geben. Technische Defekte und Mängel in der Qualität sowie Schwierigkeiten bei der Lieferung

von Produkten oder die Nichtbereitstellung zugesagter Mengengarantien könnten AT&S Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie Vertragsstrafen aussetzen. Im Mobile Device Business können Qualitätsmängel zur Liefer Sperre von bestimmten Teilenummern führen. Solche Liefer sperren können, auch wenn die Qualitätsmängel nicht durch den Produktionsprozess von AT&S, sondern innerhalb der Lieferkette verursacht wurden, erhebliche Umsatzrückgänge zur Folge haben. Substanzielle Qualitätsmängel könnten auch Rückrufaktionen und den Verlust von Kunden nach sich ziehen. AT&S unterhält ein entsprechendes Qualitäts- und Planungswesen, um mangelnde Produktqualität und Planungsfehler sowie negative Folgen daraus nach Möglichkeit auszuschließen bzw. zu minimieren. Um eine hohe Produktqualität sicherstellen zu können, erfüllt AT&S nicht nur allgemeine internationale Qualitätsstandards (ISO 9001), sondern auch weiterführende Standards für Automobil (z. B. IATF 16949), Luftfahrt (z. B. NADCAP-Akkreditierung) und Medizintechnik (z. B. DS/EN ISO 13485). Weiters ist AT&S grundsätzlich – unter Berücksichtigung von Deckungsausschlüssen beziehungsweise üblichen Deckungslimits – im Rahmen einer (erweiterten) Produkthaftpflichtversicherung gegen Produkthaftpflichttrisiken abgesichert.

Geistiges Eigentum

Durch eigene Entwicklungen, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Investitionen ist es die Intention von AT&S, Chancen zu nutzen, geistiges Eigentum zu erlangen und zusätzlich Zugang zu chancenreichen Patenten zu erhalten. Risiken ergeben sich, sollte AT&S es verabsäumen, das geistige Eigentum zu sichern, und dadurch Mitbewerber in die Lage versetzen, diese Technologien zu nutzen. Rechtsstreitigkeiten über geistiges Eigentum könnten AT&S davon abhalten, in Streit stehende Technologien zu nutzen oder zu verkaufen. Weiters können Rechtsstreitigkeiten über die missbräuchliche Verwendung von fremdem geistigen Eigentum erhebliche finanzielle Belastungen nach sich ziehen.

Technologie- und Projektentwicklung

Durch den Kapazitätsauf- und -ausbau für IC-Substrate in Chongqing und Kulim ergeben sich angesichts des erheblichen Investitionsvolumens spezifische Risiken. Der Markt für IC-Substrate wird durch technologische Änderungen beeinflusst. Der Aufbau eines R&D-Centers mit Prototypenproduktion in Österreich soll auch der Entwicklung neuer Technologien dienen und so zur Minderung des Marktrisikos von IC-

Substraten beitragen. Jedoch beinhaltet dieser technologische Fortschritt das allgemeine Risiko neuer Technologieentwicklungen. Komplikationen beim Vorantreiben dieser technologischen Entwicklungen und bei der Projektumsetzung können die Geschäftsentwicklung sowie die bestehenden finanziellen und administrativen Ressourcen erheblich belasten.

Kostenkontrolle

Um resultierende Effekte aus Nachfrageschwächen, wie Preisdruck sowie aus Inflation abzumildern, hat AT&S umfassende Kostenoptimierungsprogramme initiiert. Deren Fokus liegt darauf, den Umfang der kontinuierlichen Verbesserungsmaßnahmen zu erhöhen sowie deren Umsetzung zu beschleunigen sowie die ineffiziente Nutzung von Materialien und Ressourcen weitestgehend zu eliminieren. Kontinuierliche Kostenreduktion und Effizienzsteigerung in allen Geschäftsbereichen sind wesentlich für die Profitabilität der Gruppe. Sollten Kostenreduktionsmaßnahmen und Performancesteigerungen nicht wie geplant umsetzbar sein (oder können Kosten nicht an Kunden weitergegeben werden), kann sich das negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns auswirken.

ORGANISATION

Mitarbeiter:innen

Die kollektive Industrieerfahrung und die Managementexpertise der Mitarbeiter:innen der AT&S-Gruppe sind ein Fundament zur Nutzung zukünftiger Chancen. Die beiden Großprojekte (Leoben und Kulim) erfordern eine hohe Anzahl an qualifiziertem Personal. Sollte es nicht möglich sein, ausreichend qualifiziertes Personal anzuwerben, könnte sich dies negativ auf den Fortschritt der Großprojekte auswirken. AT&S arbeitet kontinuierlich an Strategien, um Schlüsselarbeitskräfte zu halten, zusätzliche wertvolle Mitarbeiter:innen zu rekrutieren und die Fähigkeiten der Mitarbeiter:innen weiter auszubauen.

FINANZEN

Wechselkursrisiken

Wechselkursschwankungen können signifikant positive oder negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Gruppe haben. Zur Minimierung der Transaktionseffekte verfolgt die Gruppe eine natürliche Absicherungsstrategie durch die Herstellung gegenläufiger Cashflow-Ströme in den jeweiligen Währungen. Aufgrund der hohen Investitionen der letzten

Jahre in Asien und des damit verbundenen starken Umsatzwachstums ergeben sich wesentliche Translationsrisiken aus dem RMB sowie dem MYR. Das Ausmaß dieser Risiken wird laufend analysiert. Die Ergebnisse fließen in Strategien zur Umsetzung eines effizienten Währungsmanagements ein.

Finanzierung und Liquidität

Zur Sicherstellung des Finanzierungsbedarfs der Expansionsstrategie verfolgt die Gruppe eine langfristige Finanzierungs- und Liquiditätsplanung. Negative Entwicklungen im Geschäftsverlauf, signifikante Abweichungen von Annahmen in Business Cases, weitere Zinsänderungen, Wechselkurschwankungen oder Wertberichtigungen können jedoch zu einem Verfehlen der angestrebten Eigenkapitalquoten bzw. des angestrebten Verhältnisses von Nettoverschuldung zu EBITDA und in der Folge zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf unter erschwerten Bedingungen und höheren Kosten oder dem Verlust bestehender Finanzierungsmöglichkeiten führen. Die Absicherung von Zinsrisiken erfolgt für die gesamte Gruppe zentral durch Group Treasury mit entsprechenden Finanzinstrumenten.

Bezüglich der Bereiche Finanzierungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko sowie Wechselkursrisiko wird weiters auf Erläuterung 20 „Zusätzliche Angaben zu Finanzinstrumenten“ im Anhang zum Konzernabschluss verwiesen.

Steuerliche Risiken

Die Gesellschaft ist global tätig und unterliegt somit unterschiedlichen Steuersystemen. Solange die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung oder Verbindlichkeit nicht gegeben sind, werden nationale wie auch internationale Steuerrisiken unter Finanzrisiken subsumiert und entsprechend überwacht. Das derzeit wesentliche Steuerrisiko betrifft die Gesellschaft in Indien. Um zukünftige Steuerrisiken zu minimieren, überprüft der Konzern laufend die Compliance mit nationalen Steuergesetzgebungen und internationalen Richtlinien wie z. B. der OECD (insbesondere im Hinblick auf den BEPS-Aktionsplan („Base Erosion and Profit Shifting“)). Trotz des Bestrebens von AT&S, alle steuerlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, besteht das Risiko von unterschiedlichen Auslegungen und Interpretationen internationaler Transaktionen in verschiedenen Ländern, welche zu einer Doppelbesteuerung und zusätzlichen Steuerbelastungen führen könnten. Darüber hinaus besteht das Risiko höherer Steuerbelastungen durch künftige Veränderungen in der

Steuergesetzgebung (etwa die Einführung der globalen Mindestbesteuerung).

ESG

Im Rahmen des unternehmensweiten Risikomanagements wurden auch Risiken in Bezug auf ESG – das sind jene im Hinblick auf Umwelt, Soziales und verantwortungsvolles Unternehmertum – berücksichtigt. Für nähere Informationen zu den wesentlichen ESG-Risiken wird auf das Kapitel „Die Verankerung und Steuerung der Nachhaltigkeit“ im nichtfinanziellen Bericht 2022/23 im verwiesen.

5.3. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf das Rechnungswesen

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem und Risikomanagement ist integrierter Bestandteil des konzernweiten Risikomanagementsystems. In Anlehnung an das Rahmenkonzept des COSO (The Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) werden unter dem Begriff des unternehmensweiten Risikomanagements das eigentliche Risikomanagement sowie das Interne Kontrollsystem (IKS) subsumiert. Die wesentlichen Merkmale des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems sowie der internen Revision von AT&S sind in einem konzernweiten Risikomanagement- und Revisionshandbuch festgehalten.

Die Dokumentation der internen Kontrollen (Geschäftsprozesse, Risiken, Kontrollmaßnahmen und Verantwortliche) erfolgt grundsätzlich in Form von Kontrollmatrizen, die in einer zentralen Managementdatenbank archiviert werden. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem beinhaltet dabei die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Sinne der beschriebenen Kontrollziele für die Finanzberichterstattung. Das Interne Kontrollsystem verfolgt das Ziel, die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die

Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und internen Regularien sicherzustellen.

Weitere Grundsätze des IKS sind:

- Identifikation operativer Risiken sowie Definition und Implementierung adäquater Kontrollmaßnahmen
- Sicherstellung einer adäquaten Funktionstrennung
- Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungswesens
- Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Aufdeckung bereits entstandener Schäden
- Schutz materieller und immaterieller Vermögenswerte

Die Prozesse der Rechnungslegung sind in gesonderten Verfahrensanweisungen dokumentiert. Diese sind konzernweit einheitlich ausgestaltet und werden in einem standardisierten Dokumentationsformat abgebildet. Aus den spezifischen lokalen Regelungen resultieren zusätzliche Anforderungen an die Rechnungslegungsprozesse. Die Grundlagen der Rechnungslegung und Berichterstattung sind in den Prozessbeschreibungen und weiters in ausführlichen Verfahrensanweisungen dokumentiert, welche ebenfalls im zentralen Dokumentenmanagementsystem archiviert sind. Darüber hinaus werden Arbeitsbehelfe zu Bewertungsläufen, Bilanzierungsvorgängen und organisatorischen Erfordernissen im Zusammenhang mit den Rechnungslegungs- und Jahresabschlussprozessen erstellt und laufend aktualisiert. Die notwendigen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prozessen der Rechnungslegung, beispielsweise Zugriffsberechtigungen und Funktionstrennungen, werden im Internen Kontrollsystem dokumentiert. Ihre Umsetzung und Wirksamkeit wird von der internen Revision regelmäßig überprüft und etwaige Verbesserungsmaßnahmen identifiziert.

Die interne Finanzberichterstattung erfolgt monatlich als Bestandteil der Konzernberichterstattung, wobei die Finanzinformationen durch die Organisationseinheiten Corporate Finance und Corporate Controlling überprüft und analysiert werden. Die monatliche Soll-Ist-Abweichung mit entsprechender Kommentierung der Segment- bzw. Werksergebnisse sowie des Gesellschaftsergebnisses wird intern an die Führungskräfte und an die Mitglieder des Aufsichtsrats berichtet.

Die jährliche Budgeterstellung erfolgt durch die Organisationseinheit Corporate Controlling. Auf Basis der Quartalsergebnisse und aktuellen Planungsinformationen werden unterjährig quartalsweise Vorscheurechnungen (Forecasts) für das verbleibende Geschäftsjahr erstellt. Die Vorscheurechnungen mit Kommentierung zum Budgetvergleich und Darstellungen zur Auswirkung von Chancen und Risiken bis Geschäftsjahresende werden an den Aufsichtsrat berichtet. Neben der regelmäßigen Berichterstattung werden Mehrjahresplanungen, projektbezogene Finanzinformationen oder Berechnungen über Investitionsvorhaben aufbereitet und an den Aufsichtsrat übermittelt.

6. AUSBLICK

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Während die weltweite Covid-Pandemie weiter anhielt, gab es 2022 weitere Schocks für die Weltwirtschaft. Dazu zählten geopolitische Erschütterungen wie die russische Invasion in die Ukraine und die Spannungen zwischen China und den Vereinigten Staaten, aber auch makroökonomische Schocks wie die anhaltende Inflation auf breiter Basis und die Straffung der Geldpolitik in zahlreichen Volkswirtschaften. Die globale Wirtschaftsleistung (BIP) legte 2022 um geschätzte 3,4 % zu. Das Bruttoinlandsprodukt im Euroraum wuchs um 3,5 %, in China um 3,0 % und in den Vereinigten Staaten um 2,0 %. Den Prognosen zufolge wird das globale BIP 2023 um 2,9 % steigen.²¹

Die geopolitischen Spannungen zwischen China und den Vereinigten Staaten erhöhten den Druck auf die globale Lieferkette für Elektronik 2022 weiter. Die Spannungen führten nicht nur zur Begrenzung der Technologieexporte nach China, sondern auch zu einer Stärkung der Lieferkettenresilienz durch Investitionen in Produktionskapazitäten außerhalb Chinas. Eine mögliche Verschärfung des Handelskonflikts könnte die Erhöhung von Strafzöllen auf Importe von bestimmten Gütern in beiden Ländern sowie Handelsrestriktionen für Technologieunternehmen zur Folge haben. Aktuell hat der Handelskonflikt nur unwesentlich Einfluss auf AT&S. Dennoch ist ein laufendes Monitoring der betroffenen Güter notwendig.

Für das Kalenderjahr 2023 gehen die Marktanalysen von einer rückläufigen Tendenz von 3 % bei Leiterplatten und von 6 % bei IC-Substraten aus. Bezüglich weiterführender Informationen zu Industrie- und Technologie-Trends wird auf Punkt 1 „Markt- und Branchenumfeld“ des Konzernlageberichts verwiesen.

Strukturelle Trends intakt

Im Geschäftsjahr 2023/24 wird AT&S, abhängig von der Marktentwicklung, die Investitionsvorhaben in Kulim und den Ausbau des Standorts Leoben weiter vorantreiben sowie Technologie-Upgrades an anderen Standorten durchführen. Angesichts des äußerst volatilen Umfelds werden die laufenden Investitionsprojekte kurzzyklisch überprüft und bei Bedarf den jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Für die Segmente von AT&S gestalten sich die Erwartungen derzeit wie folgt: In den Märkten für IC-Substrate wird 2023 für Notebooks eine geringere Nachfrage als 2022 erwartet. Durch hohe Lagerbestände wird der negative Effekt auf die Zuliefererkette noch verstärkt. Dies wird laut aktuellen Prognosen insbesondere das erste Halbjahr 2023 betreffen, gegen Ende des Jahres wird eine Erholung der Bedarfe erwartet. Bei Servern wird die Nachfrage nach IC-Substraten mittelfristig vom Technologiewandel hin zu Heterogeneous Integration²² profitieren.

Im Bereich der mobilen Endgeräte bleiben der Mobilfunkstandard 5G sowie auch das Geschäft mit Modulleiterplatten ein positiver Treiber. Bei Automotive sollte sich die Halbleiterknappheit weiter entspannen und der Wachstumstrend aufgrund des weiterhin steigenden Elektronikanteils je Fahrzeug somit verstärken. Bei Industrial und Medical erwartet AT&S für das laufende Geschäftsjahr weiterhin eine positive Entwicklung.

Investitionen

Im Rahmen der strategischen Projekte plant das Management für das Geschäftsjahr 2023/24 – in Abhängigkeit vom Marktumfeld und von den Projektfortschritten – Investitionen in Höhe von bis zu 800 Mio. €.

Für Basisinvestitionen werden rund 100 Mio. € veranschlagt. Aus dem Investitionsbudget für das Geschäftsjahr 2022/23 haben sich geplante Investitionen in Höhe von rund 200 Mio. € in das Geschäftsjahr 2023/24 verschoben.

In Summe ergibt sich daraus derzeit ein geplantes Investitionsvolumen in Höhe von bis zu 1,1 Mrd. €.

Gesamtaussage für das Geschäftsjahr 2023/24

AT&S erwartet, dass sich die Eintrübung des Marktumfelds aus dem zweiten Halbjahr 2022/23, insbesondere im Markt für IC-Substrate, auch im ersten Halbjahr 2023/24 fortsetzt. Zusätzliche Unsicherheitsfaktoren für die Endmärkte stellen weiterhin hohe Inflationsraten, steigende Zinsen, Rezessionsrisiken sowie geopolitische Entwicklungen dar. Für die zweite Jahreshälfte 2023/24 erwartet das Unternehmen, dass sich, unter anderem, die Lagerbestände in der Lieferkette normalisiert haben werden und sich die Nachfrage wieder

²¹ IMF, World Economic Outlook Update, Januar 2023

²² Bei Heterogeneous Integration werden die verschiedenen Funktionalitäten eines einzelnen Mikrochips in sogenannte Chiplets aufgeteilt, was sowohl die Kosten reduziert als auch die

Leistung erhöht. Allerdings werden dafür deutlich größere und komplexere IC-Substrate benötigt, die die Verbindung zwischen den einzelnen Chiplets gewährleisten.

verbessert. In diesem stark volatilen Umfeld erwartet AT&S einen Umsatz zwischen 1,7 und 1,9 Mrd. €. Exklusive der Effekte aus dem Anlauf der neuen Produktionskapazitäten in Kulim und Leoben in Höhe von rund 100 Mio. € wird die bereinigte EBITDA-Marge voraussichtlich zwischen 25 und 29 % liegen.

Leoben-Hinterberg, am 15. Mai 2023

Der Vorstand

DI (FH) Andreas Gerstenmayer
Dr. Peter Schneider
Dr. Peter Griehsnig
Mag. Petra Preining
DI Ingolf Schröder

sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.